



ÖFFENTLICHE BESCHLUSSVORLAGE

Amt/Eigenbetrieb:

69 Umweltamt

Beteilt:

30 Rechtsamt

Betreff:

11. Landschaftsplanänderung - vereinfachtes Verfahren nach § 20 (2) LNatSchG NRW zur Anpassung an die Rahmenrichtlinien Vertragsnaturschutz hier:

- a) Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen
- b) Beschluss nach § 20 (2) LNatSchG NRW i. V. m. § 7 der Gemeindeordnung NRW - Satzungsbeschluss

Beratungsfolge:

- 26.10.2021 Naturschutzbeirat
03.11.2021 Ausschuss für Umwelt-, Klimaschutz und Mobilität
04.11.2021 Ausschuss für Stadt-, Beschäftigungs- und Wirtschaftsentwicklung
10.11.2021 Bezirksvertretung Eilpe/Dahl
24.11.2021 Bezirksvertretung Hagen-Mitte
24.11.2021 Bezirksvertretung Hagen-Nord
25.11.2021 Bezirksvertretung Haspe
25.11.2021 Bezirksvertretung Hohenlimburg
16.12.2021 Rat der Stadt Hagen

Beschlussfassung:

Rat der Stadt Hagen

Beschlussvorschlag:

- a) Der Rat der Stadt Hagen weist nach eingehender Prüfung und Abwägung der öffentlichen und privaten Belange, die im Rahmen der Beteiligung der von den Änderungen betroffenen Grundstückseigentümer*innen und den von den Änderungen berührten Trägern öffentlicher Belange vorgebrachten Stellungnahmen zurück bzw. entspricht ihnen ganz oder teilweise im Sinne der nachfolgenden Stellungnahmen in der Vorlage. Die Sitzungsvorlage wird Bestandteil des Beschlusses und ist als Anlage Gegenstand der Niederschrift.
- b) Der Rat der Stadt Hagen beschließt die 11. Landschaftsplanänderung, die als Anlage Gegenstand der Niederschrift ist, bestehend aus dem textlichen Änderungsentwurf für den Festsetzungsteil einschließlich der in grau unterlegten Erweiterungen gemäß § 7 Abs. 3 i. V. m. § 20 Abs. 1 LNatSchG NRW.

Nächste Verfahrensschritte

Nach der Beschlussfassung über die Anregungen und Bedenken und dem Satzungsbeschluss sind der höheren Naturschutzbehörde / Bezirksregierung Arnsberg die Verfahrensunterlagen anzuzeigen. Sollte die Bezirksregierung Arnsberg die Landschaftsplanänderung nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten beanstanden, tritt sie mit dem Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die Verwaltung wird beauftragt, die praktischen Auswirkungen der 11. Landschaftsplanänderung in einem Monitoring zu überprüfen und die entsprechenden Konsequenzen zu ziehen.

Kurzfassung

Der Rat der Stadt Hagen hat am 20.05.2021 die Einleitung des 11. Landschaftsplanänderungsverfahrens zur Anpassung an die Rahmenrichtlinien Vertragsnaturschutz beschlossen (Drucksachennummer 0176/2021).

Einige im aktuellen Landschaftsplan enthaltenen Verbote wirken sich förderschädlich auf die Nutzung des Förderprogramms Vertragsnaturschutz aus. Als Lösung wurde die Umwandlung der betroffenen Ver- und Gebote in ein Anzeigeverfahren erarbeitet.

Die Beteiligung der von den Änderungen betroffenen Grundstückseigentümer*innen und der von den Änderungen berührten Träger öffentlicher Belange (TÖBs) erfolgte durch Anschreiben am 12.08.2021 für die Dauer bis zum 09.09.2021. Zudem wurde eine öffentliche Beteiligung der von den Änderungen betroffenen Grundstückseigentümer*innen in der Zeit vom 18.08.2021 bis 08.09.2021 durchgeführt.

Es sind insgesamt neun Stellungnahmen eingegangen, die von der Unteren Naturschutzbehörde geprüft wurden. Es ergibt sich eine Änderung zur im Beteiligungsverfahren ausgelegten Synopse.

Begründung

Am 20.05.2021 hat der Rat der Stadt Hagen in seiner Sitzung die Einleitung des 11. Landschaftsplan-Änderungsverfahrens nach § 14 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG NRW) in Verbindung mit § 20 LNatSchG NRW beschlossen und die Verwaltung mit der Durchführung des vereinfachten Verfahrens nach § 20 Abs. 2 LNatSchG NRW beauftragt (Drucksachennummer 0176/2021). Das vereinfachte Verfahren ist möglich, da durch die Anpassung in den allgemeinen Festsetzungen die Grundzüge der Planung nicht berührt sind.

Im Landschaftsplan Hagen sind für Naturschutzgebiete und geschützte Landschaftsbestandteile Verbote festgesetzt, die die landwirtschaftliche Nutzung beschränken. Einige dieser Verbote sind mit dem Förderprogramm Kulturlandschaftsprogramm der Stadt Hagen auf Basis der Rahmenrichtlinien Vertragsnaturschutz nicht kompatibel und wirken sich förderschädlich aus.

Eine erfolgreiche Sicherung der dauerhaften extensiven Bewirtschaftung von Wiesen und Weiden in den besonderen Schutzgebieten hängt zunehmend von diesem Förderprogramm ab. Bei vollständiger Einstellung der Bewirtschaftung sind nachteilige Auswirkungen auf die Schutzwerte zu erwarten. Daher ist eine Änderung des Landschaftsplans für die Fortführung von Bewilligungen im Rahmen des Kulturlandschaftsprogramms der Stadt Hagen unabdingbar. Diese soll weiterhin den Schutzzweck gewährleisten, aber zugleich den Interessen der Landwirtinnen und Landwirten an finanzieller Unterstützung entgegenkommen. Einschränkungen in der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung der betroffenen Flächen erfolgen dann im Zuge



der Bewilligungen im Rahmen des Kulturlandschaftsprogramms Hagen oder im hier neu eingeführten Anzeigeverfahren.

Betroffen von den Änderungen sind Teile der allgemeinen Verbote Nr. 16, Nr. 18 und Nr. 19 für alle Naturschutzgebiete und geschützten Landschaftsbestandteile:

Verbot Nr. 16:

Das Kälken und Düngen des Bodens und der Gewässer mit den unter Verbot Nr. 15 genannten Stoffen sowie das Anfüttern von Fischen und Wasservögeln und andere Maßnahmen, die den Chemismus des Wassers verändern können.

Verbot Nr. 18:

Wiesen in Weiden umzuwandeln, nachzubeweiden, vor dem 01.07. eines jeden Jahres zu schneiden und mehr als 2 Schnitte pro Jahr durchzuführen.

Verbot Nr. 19:

Weiden vor dem 01.07. und nach dem 31.10. eines jeden Jahres zu beweiden, mit mehr als 2 Großvieheinheiten je Hektar zu beweiden oder diese als Wiese zu nutzen.

In Konflikt mit den Rahmenrichtlinien Vertragsnaturschutz stehen die Festsetzungen zur Düngung, zu den Mahdterminen und zur Festlegung der Tierbesatzdichte für die Beweidung (Großvieheinheiten GVE/ha).

Als Lösung ist die Umwandlung der betroffenen Verbote, bzw. Teilverbotstatbestände in ein Anzeigeverfahren erarbeitet worden. Der Katalog der allgemeinen Gebote für alle Naturschutzgebiete und geschützten Landschaftsbestandteile soll um die Gebote 12 bis 14 erweitert werden. Die Aufnahme der Anzeigeforderungen als Gebote ermöglicht auch weiterhin ein ordnungsbehördliches Tätigwerden, da in § 77 Abs. 1 Nr. 4 LNatSchG NRW Verstöße gegen Gebote für Schutzgebiete genauso wie Verstöße gegen Verbote als Ordnungswidrigkeit behandelt werden. Somit ändert sich in den ordnungsbehördlichen Ahndungsmöglichkeit nichts.

In der Erläuterung zum Anzeigeverfahren wird dargelegt, dass das Ziel die „naturschutzgerechte Entwicklung“ zum „Erreichen und zur Erhaltung des besonderen Schutzzweckes des jeweiligen Naturschutzgebietes“ oder geschützten Landschaftsbestandteils ist. Der besondere Schutzzweck eines jeden Schutzgebietes wird im Landschaftsplan Hagen unter Nennung von spezifischen Zielarten (Pflanzen und Tiere) genau beschrieben. Eine angezeigte Maßnahme darf nur durchgeführt werden, wenn sie dem Schutzzweck entspricht.

Da der aktuelle Landschaftsplan für einige Naturschutzgebiete und geschützte Landschaftsbestandteile auch besondere Ver- und Gebote mit förderschädlichem Inhalt festsetzt, sollen hier ebenfalls Änderungen vorgenommen werden. In diesen Fällen werden z. B. konkrete zeitliche Festsetzungen gestrichen. Als weitere Korrektur soll der Begriff der „Streuwiesennutzung“ herausgenommen werden, da diese Art der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung in Hagen nicht praktiziert wird.

Zu a)

Die Beteiligung der von den Änderungen betroffenen Grundstückseigentümer*innen und der von den Änderungen berührten Träger öffentlicher Belange (TÖBs) erfolgte durch Anschreiben am 12.08.2021. Zudem erfolgte eine öffentliche Beteiligung vom 18.08.2021 bis 08.09.2021.

Anders als im Einleitungsbeschluss aufgeführt, erfolgte keine Beteiligung gemäß § 11 DVO-LNatSchG, da dies für ein vereinfachtes Landschaftsplanänderungsverfahren gemäß § 20 LNatSchG NRW nicht erforderlich ist.

Alle eingegangenen Stellungnahmen sowie die Abwägung der Anregungen und Bedenken seitens der unteren Naturschutzbehörde sind in den Anlagen 1 bis 9 einsehbar.

I. Beteiligung der von den Änderungen betroffenen Grundstückseigentümer*innen:

Im Rahmen der Beteiligung sind folgende Stellungnahmen eingegangen:

1. Grundstückseigentümer vom 24.08.2021 (Anlage 1)
2. Grundstückseigentümer vom 25. und 26.08.2021 (Anlage 2)
3. Grundstückseigentümer vom 02.09.2021 (Anlage 3)

II. Beteiligung der von den Änderungen berührten Träger öffentlicher Belange:

Im Rahmen der Beteiligung sind folgende Stellungnahmen eingegangen:

4. Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 33, Ländliche Entwicklung, Bodenordnung, Stiftstraße 53, 59494 Soest vom 19.08.2021 (Anlage 4)
5. Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen, Leibnizstraße 10, 45659 Recklinghausen vom 19.08.2021 (Anlage 5)
6. Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Märkischer Kreis/Ennepe-Ruhr, Platanenallee 56, 59425 Unna vom 06.09.2021 (Anlage 6)
7. Regionalverband Ruhrgebiet, Referat Regionalentwicklung, Kronprinzenstraße 35, 45128 Essen vom 06.09.2021 (Anlage 7)
8. Regionalverband Ruhrgebiet, Referat 15, Regionalplanungsbehörde, Kronprinzenstraße 15, 45128 Essen vom 06.09.2021 (Anlage 8)
9. Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 51, Höhere Naturschutzbehörde, Hansastraße 19, 59821 Arnsberg

In den von den Trägern öffentlicher Belange abgegebenen Stellungnahmen Nr. 4, 5 und 8 wurden keine Bedenken oder abwägungsrelevanten Anregungen geäußert. Die weiteren Stellungnahmen, wie auch die von den Grundstückseigentümer*innen eingegangenen Stellungnahmen, über die ein Beschluss notwendig ist, werden in der Abwägungstabelle aufgeführt (Anlage 10).

Als Abwägungsergebnis wurde aufgrund der Stellungnahme der Landwirtschaftskammer eine Unberührtheitsklausel in die neuen Gebote Nr. 12 – 14

für alle Naturschutzgebiete und geschützten Landschaftsbestandteile aufgenommen. Hierdurch wird vermieden, dass Teilnehmende am Förderprogramm Vertragsnaturschutz eine gesonderte Anzeige zusätzlich zu den Antragsunterlagen Vertragsnaturschutz vorlegen müssen. Die Anregung der Bezirksregierung Arnsberg/ höhere Naturschutzbehörde nach der Durchführung eines fachlichen Monitorings wird seitens der unteren Naturschutzbehörde auch als sinnvoll angesehen und berücksichtigt. Details der praktischen Durchführung zur Evaluierung der 11. Landschaftsplanänderung erfolgen in Absprache mit der höheren Naturschutzbehörde.

Zu b)

Folgt der Rat der Stadt Hagen dem Beschlussvorschlag dieser Verwaltungsvorlage, wird der im Rahmen der 11. Landschaftsplanänderung geänderte Landschaftsplan Hagen gemäß § 7 Abs. 3 LNatSchG NRW als Satzung beschlossen. Anschließend ist er der Bezirksregierung Arnsberg anzuzeigen. Dies ergibt sich aus dem Umstand, dass im vereinfachten Änderungsverfahren nach § 20 Abs. 2 LNatSchG NRW beteiligte Träger öffentlicher Belange und Bürger*innen Bedenken gegen die Änderungen vorgebracht haben. Sollte die Bezirksregierung Arnsberg den geänderten Landschaftsplan nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten beanstanden, tritt er mit dem Tage seiner öffentlichen Bekanntmachung durch die Stadt Hagen in Kraft.

Bestandteile der Vorlage:

- Anlage 1 – Anlage 9:
die im Rahmen des Beteiligungsverfahrens eingegangenen Stellungnahmen der von den Änderungen betroffenen Grundstückseigentümer*innen und berührten Träger öffentlicher Belange
- Anlage 10
Abwägungstabelle der im Verfahren eingegangenen Stellungnahmen
- Anlage 11
die im Rahmen des Beteiligungsverfahrens ausgelegte Synopse
- Anlage 12
Entwurf der 11. Landschaftsplanänderung mit den aufgrund der eingegangenen Anregungen und Bedenken vorgenommenen Änderungen

Inklusion von Menschen mit Behinderung

Belange von Menschen mit Behinderung

sind nicht betroffen

Auswirkungen auf den Klimaschutz und die Klimafolgenanpassung

keine Auswirkungen (o)

Finanzielle Auswirkungen

Es entstehen weder finanzielle noch personelle Auswirkungen.

gez. i. V. Christoph Gerbersmann
Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer

gez. Henning Keune
Technischer Beigeordneter

Verfügung / Unterschriften

Veröffentlichung

Ja

Nein, gesperrt bis einschließlich

Oberbürgermeister

Gesehen:

Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer

Stadtsyndikus

Bejgeordnete/r

Die Betriebsleitung Gegenzeichen:

Amt/Eigenbetrieb:

Beschlussausfertigungen sind zu übersenden an:

Amt/Eigenbetrieb: **Anzahl:**

Müller, Susanne

Von: [REDACTED]
Gesendet: Dienstag, 24. August 2021 10:04
An: Müller, Susanne
Betreff: 11. Landschaftsplanänderung ([REDACTED]) Ihr Zeichen: 69/10

Sehr geehrte Frau Müller,

Frau [REDACTED] hat uns Ihr Schreiben vom 12.08.2021 weitergeleitet.

Die Firma [REDACTED] hat mit Wirkung zum 01.12.2020 den [REDACTED] in [REDACTED] übernommen.

Wir werden die übersandten Unterlagen prüfen und anschließend darauf zurückkommen.

Urlaubsbedingt wird eine abschließende Stellungnahme jedoch nicht bis zum 09.09.2021 möglich sein.

Wir bitten daher um entsprechende Fristverlängerung bis zum 30.09.2021.

Vorab wird der 11. Landschaftsplanänderung vorsorglich und fristwährend zunächst nicht zugestimmt.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
Tel.: [REDACTED]

Fax: [REDACTED]

Email: [REDACTED]

Amtsgericht Hagen [REDACTED]

Komplementärin: [REDACTED]

[REDACTED], Amtsgericht Hagen

Geschäftsführer [REDACTED]

Wichtiger Hinweis:

Diese E-Mail kann vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen enthalten. Sollten Sie nicht der richtige Adressat sein oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie die E-Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe der E-Mail sind nicht gestattet.

Important Note:

This e-mail may contain confidential and/or legally privileged information. If you are not the intended recipient (or have received this e-mail in error) please notify the sender immediately and delete this e-mail. Any unauthorized copying, disclosure or distribution of this e-mail is strictly forbidden.

Müller, Susanne

Von: [REDACTED]
Gesendet: Donnerstag, 26. August 2021 12:28
An: Müller, Susanne
Cc: Närdemann, Isabella
Betreff: AW: Ihr Zeichen 69/10, 12.08.2021, 11. Landschaftsplanänderung - Beteiligung der Eigentümer

Sehr geehrte Frau Müller,
vielen Dank für Ihr Angebot eines Gespräches. Ich weiß jetzt nicht so recht, was mir weitere Inhalte und Hintergründe bringen sollen. Alle Beteiligten in der Politik haben die Sache bereits durchgewunken – weil vermutlich niemand von den Entscheidern persönlich betroffen ist, also wird es keine Veränderung mehr geben. Wenn es andere bzw. weitere schriftliche Informationen zum Sachverhalt geben sollte, können Sie mir gerne die Passagen oder Verweise dorthin zukommen lassen. Die Informationen und Beschlüsse zu 0176/2021 habe ich mir im Bürgerinformationssystem angesehen.

Mir geht es vordergründig nicht um Details oder Geld, mir geht es im Wesentlichen um die einseitige Handhabung, dass Dritte über mein Eigentum bestimmen wollen. Es mag auch sein, dass durch die neuerliche Absicht der Veränderung für den einen oder anderen Eigentümer wirtschaftliche Verbesserungen entstehen könnten, Konkretes lässt sich aber aus den Texten aus meiner Sicht nicht ableiten. Ich habe zumindest bisher aber noch nie einen Vorteil aus der jetzigen Sachlage gehabt.

Mit freundlichen Grüßen

Von: Susanne.Mueller@stadt-hagen.de
Gesendet: Mittwoch, 25. August 2021 14:17
An: [REDACTED]
Cc: Isabella.Närdemann@stadt-hagen.de
Betreff: AW: Ihr Zeichen 69/10, 12.08.2021, 11. Landschaftsplanänderung - Beteiligung der Eigentümer

Sehr geehrter [REDACTED]

Ich bestätige Ihnen den Eingang Ihrer E-Mail und biete Ihnen an, dass wir die Inhalte und den Hintergrund dieser Landschaftsplanänderung in einem Gespräch erläutern. Sie sind angeschrieben worden als Flächeneigentümer im geschützten Landschaftsbestandteil [REDACTED] „[REDACTED]“. Rufen Sie uns gerne an unter den Telefonnummern 02331 / 207 – 5898 oder 02331 / 207 – 3855 (Frau Närdemann).

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
Susanne Müller

Umweltamt
untere Naturschutzbehörde
Rathausstraße 11
Hagen - Stadt der FernUniversität
58095 Hagen

Tel.: 02331 - 207 / 5898
Fax: 02331 - 207 / 2469

mailto: susanne.mueller@stadt-hagen.de
<http://BLOCKED/http://www.umweltamt.hagen.de>

Die Stadt Hagen hat den elektronischen Zugang eröffnet. Informationen zur rechtssicheren, verschlüsselten E-Mail-Kommunikation mit der Stadt Hagen finden Sie unter
<http://BLOCKED/http://www.hagen.de/irj/portal/impressum>.

Diese E-Mail enthält möglicherweise vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese Mail irrtümlich erhalten haben, bitten wir Sie, in Bezug auf diese Mail keinerlei Schritte zu unternehmen und keine Anlagen zu öffnen, sondern sich umgehend mit dem Absender dieser Nachricht in Verbindung zu setzen.

Von: [REDACTED] >

Gesendet: Mittwoch, 25. August 2021 09:44

An: Müller, Susanne <Susanne.Mueller@stadt-hagen.de>

Betreff: Ihr Zeichen 69/10, 12.08.2021, 11. Landschaftsplanänderung - Beteiligung der Eigentümer

Sehr geehrter Damen und Herren,
es fällt mir als betroffener Eigentümer schwer, nicht polemisch zu werden. Zunächst habe ich mich gefragt, wollen die das wirklich, mich einbeziehen bzw. beteiligen? Nein, nicht wirklich, aber eine Formalie schreibt das jetzt wohl so vor – aber gleich mit Einschränkungen versehen: „...sind als Bedenken und Anregungen zu behandeln...“ – also ohne Wirkung.

Immerhin, es ist das erste Mal, dass ich überhaupt beteiligt werde, obwohl es doch um mein Eigentum geht. Bisher erfuhr ich teils nur durch Zufall, dass man wieder quasi ein Stück mehr enteignet wurde, jetzt halt wieder ein bisschen mehr odér eben anders. Dabei ist das grundsätzlich gesehen eine geschickte Maßnahme Ihrerseits, nicht richtig gegen Entschädigung enteignen zu wollen, sondern „nur“ Pflichten auferlegen und Rechte beschränken oder entziehen – natürlich in irgendwelchen Hinterzimmern von nicht Betroffenen ausgedacht und per Verordnung oder Gesetz beschlossen. Das nennt man dann einfach politischen Allgemeinwillen, unter irgendeinem Deckmantel, in diesem Fall dem Naturschutz. Und wenn man als Betroffener das nicht so gut findet, ist man gleich in der Ecke der Umweltgegner, und so schließt sich dieser Kreis auf sehr geschickte Weise.

Diese neue Anpassung jetzt mit einem Förderprogramm zu begründen, von dem ich nicht weiß, wer davon profitiert, ist sicherlich von der Argumentationsfolge geschickt gemacht, allerdings doch ziemlich egoistisch und auf jeden Fall willkürlich. Stellen Sie sich vor, dass würde man mit Ihnen machen, einfach etwas wegnehmen, nichts dafür zu erhalten, aber mehr Pflichten als vorher zu haben. Und auf jeden Fall immer gleich mit Strafe drohen, wenn eine Formalität nicht beachtet wurde. Das ist dann wahrscheinlich bürgernahe Politik, also doch mehr „Befehl und Gehorsam“. Natürlich können „alle nichts dafür“, weil das nur zum Wohle der Allgemeinheit ist und gemacht werden muss.

Könnten Sie vielleicht alternativ überlegen, ob man mit den Betroffenen, gerade wenn es um starke Eingriffe in den persönlichen Bereich geht, versucht, einvernehmliche Lösungen zu finden? Das ist sicherlich umständlicher, mit Diskussionen und Kompromissen behaftet, aber zweiseitig, einvernehmlich wie bei einem Vertrag... – so top down ist da aber schon einfacher, oder?! Es wird noch nicht einmal die Frage gestellt, aufgrund welcher Umstände ein Bereich geschützt werden soll oder muss! Weil der Eigentümer für diesen Bereich zu einem nicht schützenswerten Bestandteil beigetragen hat oder doch eher andersherum? Warum muss er dann auch noch bestraft werden?

Die institutionellen „Naturschützer“, die ganz sicherlich fast nie persönlich von Maßnahmen betroffen sind, spielen dabei eine große Rolle, da sie offensichtlich das Ziel der Machtübernahme über den Eigentümer möglichst ohne Einbezug der Betroffenen anstreben. Wenn man so behandelt und in keiner Weise mit beteiligt wurde, bleibt einem nur jegliche Abwehr gleichartiger Absichten für die Zukunft, oder? Gemeinsam gestalten, warum auch? Alles egal?! Na klar, Einzelschicksal, ist halt so, wir können wegen dem jetzt nicht alle Üblichkeiten auf den Kopf stellen, weiß ich doch, ist trotzdem ein miserables Vorgehen.

Ich bin weder gegen Naturschutz noch gegen Nachhaltigkeit, aber einseitige Bestimmung geht gar nicht! Insofern bin ich gegen jegliche Beschränkung, die meinem Eigentum zuteilwerden soll oder schon zuteilgeworden ist – falls es dann doch jemanden interessieren sollte.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

25.08.2021

EMPFANGSZEIT

2. September 2021 um 23:23:55 MESZ

REMOTE-CSID

DAUER

178

SEITEN

2

STATUS
Empfangen

02.09.2021-23:20

0001

Stadt Hagen
Umweltamt
Rathausstraße 11
58095 Hagen

Ihre Referenzen Ihr Schreiben 69/10 vom 12.08.2021

Unser Zeichen

Telefon

Datum 02.09.2021

Betreff: 11. Landschaftsplanänderung
Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

bei den von Ihnen geplanten Änderungen handelt es sich hier um die in unserem Besitz befindlichen Grundstücke:

Gemarkung [REDACTED] Flur [REDACTED] Flurstück [REDACTED] Weg 360 m²

Flur [REDACTED] Flurstück [REDACTED] Ackerland nach Grundbucheintrag, 779 m²

Gemarkung [REDACTED] Flur [REDACTED] Flurstück [REDACTED] Ackerland, Grünland, 4697 m²

Flur [REDACTED] Flurstück [REDACTED] Weg, 100 m²

Nach Ihrem Schreiben sollen die förderschädlichen Verbotsstatbestände in ein Anzeigeverfahren umgewandelt werden, um eine Weiterführung des Förderprogramms zu gewährleisten.

Wer wird hier gefördert? Uns hat man bisher nur Einschränkungen auferlegt.

Grundsätzlich sind wir für den Erhalt des seit ca. 70 Jahren bestehenden Zustands des Grundstücks. Gekälkt oder gedüngt wird nicht. Das zu schützende „waldnahe Trockengras“ wird nach dem 1.7. jeden Jahres gemäht, um einer Verholzung, besonders durch Ahorn und Schlehen, vorzubeugen. Bodenbrütende Vögel wurden noch nicht beobachtet. Lediglich Rehkitze wurden in einigen Jahren abgelegt.

Wegen der Höhe (80 bis 100 cm) des Grases, der Disteln und der Brennnesseln im Juli, muss ich die Fläche mit einem Aufsitzmäher in Abschnitten bis zu zweimal im Jahr mähen. Die Bodendecke wird nicht mechanisch verändert.

Nur halten sich die Wildschweine trotz Einzäunung nicht daran. Mit einer Wildbeobachtungskamera habe ich in den letzten Jahren regelmäßig Bilder von einzelnen Schweinen, aber auch von ganzen Rotten aufgezeichnet. Mittlerweile ist die gesamte Fläche durchwühlt. Sogar die früher oft auftretenden Maulwurfshügel sind verschwunden. Damit ist das Begehen des Grünlandes sehr beschwerlich und als Weide nicht nutzbar. Ist das Ausstreuen von Schwefelpillen als Vergrämungsmittel gegen Wildschweine nach dem Rat eines Försters erlaubt?

Einige Pflanzenarten, z.B. der Aronstab sind verschwunden.

Rehe fressen innerhalb des Grundstücks einige Büsche, z.B. Holunder, kahl.



22:56:26 2020/09/09 15°C 59°F 100% H

ANTONIO



06:56:54 2021/08/08 12°C 53°F 80% M

ANTONIO

Noch eine Frage: weshalb wird der mit Schreiben vom 22.09.2003 angekündigte Ausbau des in städtischem Eigentum befindlichen Reitweges nicht zumindest als Fußweg von der Stadt nicht mehr freigeschnitten (Verlängerung Flurstück 106 Richtung Süden)?

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

[REDACTED]

Anschrift

Fon

Fax

Mail

ePost

DE-Mail

E 691n 24.08.21 *M*
→ 691n0



Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 59817 Arnsberg
Stadt Hagen
Postfach 4249

58042 Hagen

Stadtverwaltung
Hagen

23. AUG. 2021

9

Stadt. Umweltamt
Eingang am:

24. AUG. 2021

11. Landschaftsplanänderung

hier: Beteiligung der von den Änderungen berührten Träger öffentlicher Belange gem. § 20 LNatSchG NRW

Ihr Schreiben vom 12.08.2021

Ihr Scheichen: 69/10

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht der allgemeinen Landeskultur/Agrarstruktur und Landentwicklung bestehen gegen die o.g. Maßnahme keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Lipsmeier

Bezirksregierung
Arnsberg



Datum: 19. August 2021
Seite 1 von 1

Aktenzeichen:
33.01.13-006/2021-001
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
Herr Lipsmeier
hugo.lipsmeier@bezreg-
arnsberg.nrw.de
Telefon: 02931/82-5131
Fax: 02931/82-46007

Dienstgebäude:
Stiftstraße 53
59494 Soest

Hauptsitz / Lieferadresse:
Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

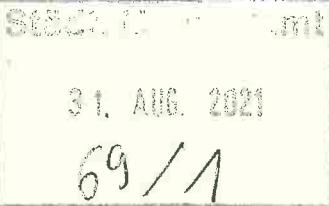
Telefon: 02931 82-0
poststelle@bra.nrw.de
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:
Mo-Do 08:30 – 12:00 Uhr
13:30 – 16:00 Uhr
Fr 08:30 – 14:00 Uhr

Landeshauptkasse NRW
bei der Helaba:
IBAN:
DE59 3005 0000 0001 6835 1
BIC: WELADEDD

Umsatzsteuer ID:
DE123878675

Informationen zur Verarbeitung
Ihrer Daten finden Sie auf der
folgenden Internetseite:
<https://www.bra.nrw.de/theme/datenschutz/>

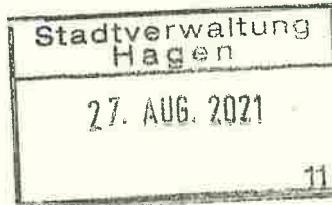


Landesamt für Natur,
Umwelt und Verbraucherschutz
Nordrhein-Westfalen



LANUV NRW, Postfach 10 10 52, 45610 Recklinghausen

Stadt Hagen
Der Oberbürgermeister
Umweltamt; Untere Naturschutzbehörde
Rathausstraße 1
58042 Hagen



Auskunft erteilt:
Frau Muehlenberg
Direktwahl 02361/305-3711
Fax
alexandra.muehlenberg@lanuv.nrw.de

Aktenzeichen 22-202-21
bei Antwort bitte angeben

Ihre Nachricht vom: 12.08.2021
Ihr Aktenzeichen: 69/10

11. Landschaftsplanänderung

Hier: Beteiligung der von den Änderungen berührten Träger öffentlicher Belange gemäß § 20 LNatSchG NRW

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Bezugsschreiben beteiligen Sie das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) am Verfahren für den o. g. Landschaftsplan und bitten um Prüfung und gegebenenfalls Stellungnahme.

Aufgrund von Personalengpässen in dem für diese Verfahren zuständigen Fachbereich 22 des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz besteht zurzeit keine Möglichkeit – im Sinne einer Regelbeteiligung – eine Stellungnahme zum Änderungsverfahren abzugeben.

Hierfür bitte ich um Verständnis.

Für die Beantwortung konkreter Rückfragen zu den Inhalten des Fachbeitrages des Naturschutzes und Landschaftspflege gemäß § 8 (1) LNatSchG NRW als Grundlage der Landschaftspläne in Nordrhein-Westfalen steht Ihnen der Fachbereich 22 auch weiterhin gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Alexa Muehlenberg

Datum: 19.08.2021

Hauptsitz:
Leibnizstraße 10
45659 Recklinghausen
Telefon 02361 305-0
Fax 02361 305-3215
poststelle@lanuv.nrw.de
www.lanuv.nrw.de

Dienstgebäude:
Hauptsitz Recklinghausen

Öffentliche Verkehrsmittel:
Ab Recklinghausen Hbf mit
Buslinie 236 oder 237 bis
Haltestelle "LANUV" und 5 Min.
Fußweg oder mit Buslinie SB 20
bis Haltestelle "Hohenhorster
Weg" und 15 Min. Fußweg
entlang der Blitzkuhlenstraße bi
zur Leibnizstraße

Bankverbindung:
Landeshauptkasse NRW
Helaba
BIC-Code: WELADED
IBAN-Code:
DE59 3005 0000 0001 6835 15



Landwirtschaftskammer NRW · Platanenallee 56 · 59425 Unna

Stadt Hagen
Umweltamt, untere Naturschutzbehörde
Postfach 4249

58042 Hagen

Landwirtschaftskammer
Nordrhein-Westfalen

Kreisstellen

Märkischer Kreis/Ennepe-Ruhr
Mail: iuedenscheid@lwk.nrw.de

Ruhr-Lippe
Mail: unna@lwk.nrw.de
Platanenallee 56, 59425 Unna
Tel.: 02303 96161-0, Fax -33
www.landwirtschaftskammer.de
Auskunft erteilt: Herr Lauschner

Unna 06.09.2021

11. Landschaftsplanänderung

Hier: Beteiligung der von den Änderungen berührten Träger öffentlicher Belange
gemäß § 20LNatSchG NRW

Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,
zu der o. g. Landschaftsplanänderung wird aus landwirtschaftlicher fachlicher Sicht
folgende Stellungnahme abgegeben:

Grundsätzlich sollte eine Neuansaat bzw. das Nachsäen von Wiesen und Weiden mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde möglich sein. Da es in der Praxis immer wieder zu Situationen kommt, dass eine Neuansaat von Grünland, auch aus ökologischer Sicht, sinnvoll ist, die fixen Verbote im Landschaftsplan dies jedoch nicht zulassen.

Das unter 1.1.1.II. Gebote Nr. 13 aufgeführte Anzeigeverfahren ist praxisfern!
Der Vegetationsverlauf ist stark witterungsabhängig. Kein Landwirt kann vier Wochen im voraus konkret vorhersagen, wann genau der erste Mahdtermin stattfindet. Auch ist es unmöglich die Anzahl der Schnitte pro Jahr im Vorfeld mitzuteilen. So waren in den vergangenen „Dürrejahren“ zum Teil keine zwei Schnitte auf extensiven Flächen möglich. Hingegen sind in diesem „feuchten“ Jahr durchaus drei Schnitte ggf. auch vier Schnitte möglich. Das beabsichtigte Anzeigeverfahren ist zu streichen bzw. die Frist ist deutlich zu verkürzen

Das unter 1.1.1.II. Gebote Nr. 14 aufgeführte Anzeigeverfahren ist praxisfern!
Da die Beweidungsdichte und der Beweidungszeitraum vegetationsabhängig ist und

der Aufwuchs witterungsabhängig ist, kann kein Landwirt im voraus konkret mitteilen, wie viele Tiere auf einer Fläche und wie lange dort verbleiben.

Das beabsichtigte Anzeigeverfahren ist zu streichen, bzw. die Frist ist deutlich zu verkürzen.

Ähnlich verhält es sich mit dem Anzeigeverfahren für das Kälken und Düngen.
Auch diese Maßnahmen sind von der Witterung und vom Stand der Vegetation abhängig.
Das beabsichtigte Anzeigeverfahren ist zu streichen, bzw. die Frist ist deutlich zu verkürzen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Lauschner

E 6912 17.09.21

H



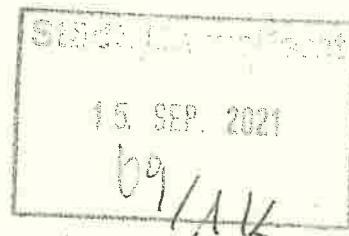
Regionalverband Ruhr
Postfach 10 32 64 | D-45032 Essen

Stadt Hagen
Umweltamt, Untere Naturschutzbeh.
Rathausstraße 11

58095 Hagen



Regionalverband Ruhr
Die Regionaldirektorin
Kronprinzenstraße 35
D-45128 Essen
T + 49 (0)201 2069 - 0
F + 49 (0)201 2069 - 500
info@rvr.ruhr
www.rvr.ruhr



Essen,
06.09.2021

Referat
Regionalentwicklung

Lars Imwolde
imwolde@rvr.ruhr
T + 49 (0)201 2069-669
F + 49 (0)201 2069-500

Ihr Zeichen
69/10

Unser Zeichen
AZ.: 81-061-01/7 (2021-19)

11. Landschaftsplanänderung;
Hier: Beteiligung gem. § 20 LNatSchG NRW

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 03.08.2021 haben Sie uns um Stellungnahme zum o. g. Verfahren gebeten. Der Regionalverband Ruhr (RVR) als Träger öffentlicher Belange hat folgende Anmerkung.

Es wird grundsätzlich begrüßt, dass bislang förderschädliche Positionen des Landschaftsplans förderunschädlich umgestaltet werden sollen. Um nicht alle Landschaftspläne des Landes umschreiben zu müssen, wäre es sinnvoller, wenn die Förderrichtlinien entsprechend angepasst würden.

Der RVR in seiner Funktion als Regionalplanungsbehörde hat eine eigene Stellungnahme verfasst. Diese liegt bei.
Um eine weitere Beteiligung am Verfahren wird gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

T. Petzinger

(Teamleitung 8-2, in Vertretung Referatsleitung Regionalentwicklung)

Sparkasse Essen
IBAN: DE56 3605 0105 0000 2000 63
SWIFT-BIC: SPEDE3E

Postbank Essen
IBAN: DE67 3601 0043 0012 3404 34
SWIFT-BIC: PBNKDEFF

Steuernummer 112/5797/0116
UST-IdNr DE 173867500

STADT HAGEN
Fachbereich Stadtentwicklung, -planung und Bauordnung

15. SEP. 2021
61/VZ 61/S 61/0 61/1
61/2 61/3 61/4 61/5

17. SEP. 2021

Regionalverband Ruhr
Postfach 10 32 61 | D-45032 Essen

Stadt Hagen
Rathaus I
z.H. Frau Müller
Rathausstr. 11
58095 Hagen

Hagen
Stadt der Fernuniversität

13. SEP. 2021
13



Regionalverband Ruhr
Die Regionaldirektorin
Kronprinzenstraße 35
D-45128 Essen
T + 49 (0)201 2069 - 0
F + 49 (0)201 2069 - 500
info@rvr.ruhr
www.rvr.ruhr

69

E 69/1 17.09.21 M=

11. Änderung des Landschaftsplanes Hagen

Hier: Beteiligung der von den Trägern öffentlicher Belange gem.

§ 20 Landesnaturschutzgesetz NRW

Ihr Schreiben vom 12.08.2021

Essen,
6.9.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit o.g. Schreiben teilen Sie uns mit, dass textliche Festsetzungen des Landschaftsplanes Hagen geändert werden sollen.

Christiane Asche
asche@rvr.ruhr
T + 49 (0)201 2069-6353
F + 49 (0)201 2069-369

Gegen die Änderung des Landschaftsplanes bestehen aus regionalplanerischer Sicht keine Bedenken.

Ihr Zeichen
69/10

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Unser Zeichen
15_LPLan_Hagen_11


Michael Bongartz
Leiter Referat Regionalplanung -

Sparkasse Essen
IBAN: DE56 3605 0105 0000 2000 63
SWIFT-BIC: SPESDE3E

Postbank Essen
IBAN: DE67 3601 0043 0012 3404 34
SWIFT-BIC: PBNKDEF

Steuernummer 112/5797/0116
UST-IdNr. DE 173867500

Bezirksregierung
Arnsberg



Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 59817 Arnsberg

Datum: 12. Oktober 2021
Seite 1 von 2

Stadt Hagen
Der Bürgermeister
untere Naturschutzbehörde
Herr Gockel
Postfach 4249
58042 Hagen

Aktenzeichen:
51.01.08-003
bei Antwort bitte angeben

Ausschließlich per E-Mail an:
Kai.Gockel@stadt-hagen.de, susanne.mueller@stadt-hagen.de

Auskunft erteilt:
Teresa Dodt
Teresa.Dodt@bra.nrw.de
Telefon: 02931/82-2665
Fax: 02931/82-

Dienstgebäude:
Hansastraße 19
59821 Arnsberg

11. Landschaftsplanänderung des Landschaftsplanes „Hagen“ der Stadt Hagen

Beteiligung der von den Änderungen berührten Träger öffentlicher Belange gemäß § 20 LNatSchG NRW

Ihr Schreiben vom 12.08.2021, eingegangen am 18.08.2021
Digitaler Besprechungstermin am 30.09.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Basis der Besprechung zwischen der höheren Naturschutzbehörde, der unteren Naturschutzbehörde der Stadt Hagen, dem Rechtsamt der Stadt Hagen und dem LANUV am 30.09.2021 werden von der höheren Naturschutzbehörde im Rahmen der Beteiligung als von den Änderungen berührter Träger öffentlicher Belange keine Beanstandungen zum formalen Verfahren nach § 20 Abs. 2 LNatSchG NRW (vereinfachte Änderung) geltend gemacht.
Ich gehe davon aus, dass inhaltlich der Grünlandecklass vom 24.4.2015 beachtet worden ist.

Ein Monitoring bezüglich der naturschutzfachlichen Entwicklung der NSG und GLB/Wirkung der in Rede stehenden Änderung sowie der notwendigerweise neu eingeführten Verwaltungsschritte der durchgeführten Änderung halte ich für erforderlich.

Hauptsitz / Lieferadresse:
Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0
poststelle@bra.nrw.de
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:
Mo-Do 08:30 – 12:00 Uhr
13:30 – 16:00 Uhr
Fr 08:30 – 14:00 Uhr

Landeshauptrichter NRW
bei der Helaba:
IBAN:
DE59 3005 0000 0001 6835 15
BIC: WELADEDD

Umsatzsteuer ID:
DE123878675

Informationen zur Verarbeitung
Ihrer Daten finden Sie auf der
folgenden Internetseite:
<https://www.bra.nrw.de/themen/datenschutz/>



Ich bitte darum, mir im weiteren Verlauf mitzuteilen, wann das Monitoring der naturschutzfachlichen Entwicklung in den Schutzgebieten erstmalig stattfinden soll und in welchen zeitlichen Abständen das Monitoring sodann durchgeführt wird.

Über das Ergebnis des Monitorings beziehungsweise über die Wirkung der hier in Rede stehenden Änderungen des Landschaftsplans bitte ich mir zu berichten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Böhm".

(Böhm)

Abwägungstabelle über die eingegangenen Stellungnahmen

**11. Landschaftsplanänderung
Verfahren nach § 20 LNatSchG NRW**

Ergebnis der Beteiligung der von den Änderungen betroffenen Grundstückseigentümer*innen und der von den Änderungen berührten Träger öffentlicher Belange nach § 20 LNatSchG NRW i. V. m. § 11 (5) BNatSchG

I. Beteiligung der von den Änderungen betroffenen Bürger*innen

Im Rahmen der Beteiligung sind folgende Stellungnahmen eingegangen:

1. Grundstückseigentümer vom 24.08.2021 (Anlage 1)
2. Grundstückseigentümer vom 25. und 26.08.2021 (Anlage 2)
3. Grundstückseigentümer vom 02.09.2021 (Anlage 3)

Diese Stellungnahmen, über die ein Beschluss notwendig ist, werden hier in der Abwägungstabelle aufgeführt.

Nr.	Stellungnahme/ Zusammenfassung	Beschlussvorschlag der Verwaltung	Anpassung	
			Ja	Nein
1	Der Grundstückseigentümer erbittet eine Fristverlängerung zur Abgabe einer Stellungnahme und stimmt fristwährend der 11. Landschaftsplanänderung nicht zu.	Es ist bei Fristverlängerung bis zum 17.09.2021 keine weitere Stellungnahme seitens des Grundstückseigentümers eingegangen. Inhaltliche Argumente sind nicht vorgebracht worden. Die Belange zur Durchführung der 11. Landschaftsplanänderung werden seitens der Verwaltung höher bewertet als die fristwährende pauschale Ablehnung. Der Anregung wird nicht gefolgt.	x	

2	Der Eigentümer ist „gegen jegliche Beschränkungen, die [seinem] Eigentum zuteilwerden soll oder schon zuteilgeworden ist“. Die Argumentationsfolge in der Begründung für die Änderung sei „ziemlich egoistisch und auf jeden Fall willkürlich“.	Der Grundstückseigentümer bringt keine sachlichen, dem Verfahren dienenden Anregungen vor. Der Anregung wird nicht gefolgt.		x
3	Der Eigentümer ist grundsätzlich „für den Erhalt des seit ca. 70 Jahren bestehenden Zustands des Grundstücks“. Er beklagt jedoch: „Uns hat man bisher nur Einschränkungen auferlegt.“	Es ergeben sich keine Anregungen und Bedenken, die eine Änderung des Entwurfes erfordern. Der Anregung wird nicht gefolgt.		x

II. Beteiligung der von den Änderungen berührten Träger öffentlicher Belange

Im Rahmen der Beteiligung sind folgende Stellungnahmen eingegangen:

4. Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 33, Ländliche Entwicklung, Bodenordnung, Stiftstraße 53, 59494 Soest vom 19.08.2021 (Anlage 4)
5. Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen, Leibnizstraße 10, 45659 Recklinghausen vom 19.08.2021 (Anlage 5)
6. Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Märkischer Kreis/Ennepe-Ruhr, Platanenallee 56, 59425 Unna vom 06.09.2021 (Anlage 6)
7. Regionalverband Ruhrgebiet, Referat Regionalentwicklung, Kronprinzenstraße 35, 45128 Essen vom 06.09.2021 (Anlage 7)
8. Regionalverband Ruhrgebiet, Referat 15, Regionalplanungsbehörde, Kronprinzenstraße 15, 45128 Essen vom 06.09.2021 (Anlage 8)
9. Bezirksregierung Arnsberg, Dez 51, Höhere Naturschutzbehörde, Hansastraße 19, 59821 Arnsberg vom 12.10.2021 (Anlage 9)

In den von den Trägern öffentlicher Belange abgegebenen Stellungnahmen Nr. 4, 5 und 8 wurden keine Bedenken oder abwägungsrelevanten Anregungen geäußert. Die weiteren Stellungnahmen, über die ein Beschluss notwendig ist, werden hier in der Abwägungstabelle aufgeführt.

Nr.	Stellungnahme/ Zusammenfassung	Beschlussvorschlag der Verwaltung	Anpassung	
			Ja	Nein
6	<p>Die Landwirtschaftskammer NRW kritisiert das geplante Anzeigeverfahren für den Mahdtermin und die Anzahl der Schnitte, für die Beweidung und für das Kälken und Düngen aufgrund der vierwöchigen Frist als „praxisfern“. Als Grund wird angeführt, dass der Vegetationsverlauf „stark witterungsabhängig“ sei und somit o. g. Maßnahmen nur kurzfristig festgelegt werden können.</p> <p>Darüber hinaus wird ange regt, „eine Neuansaat bzw. das Nachsäen von Wiesen und Weiden“ zu ermöglichen, welches derzeit durch den Landschaftsplan verboten wird.</p>	<p>Der Anregung zu Verkürzung der Frist wird nicht entsprochen. Eine kurzfristige Anzeige würde die Handlungsfähigkeit der Verwaltung zu stark einschränken, da ggf. weitere Unterlagen zur Prüfung beizulegen sind. Die Verwaltung wird jedoch immer bemüht sein, die vierwöchige Anzeigefrist nicht komplett auszuschöpfen. Die untere Naturschutzbehörde wertet den Grundantrag auf Teilnahme an dem Förderprogramm Vertragsnaturschutz als Anzeige, da in diesem Zusammenhang die Inhalte des Anzeigeverfahrens festgesetzt werden.</p> <p>Eine weitere Anzeige entfällt somit. Die Anregung wird aufgenommen und zur Klärstellung erfolgt als Ergänzung der neuen Gebote 12 – 14 eine Unberührtheitsklausel bei Teilnahme am Förderprogramm Vertragsnaturschutz.</p> <p>Der Anregung wird teilweise gefolgt.</p> <p>Das hier im 11. Landschaftsplanänderungsverfahren neu aufgenommene Verbot zur Nachsaat wird nicht zurückgenommen. Es ermöglicht den betroffenen Landwirten*innen den Erhalt der entsprechenden</p>	x	x

		<p>Ausgleichszahlung bei der Landwirtschaftskammer. Andernfalls haben die betroffenen Landwirt*innen nicht die Möglichkeit, die entsprechende Ausgleichszahlung zu erhalten. Die Beibehaltung des neuen Verbots wirkt sich nicht negativ auf die weitere Entwicklung der Grünlandflächen aus. Im Einzelfall besteht bei Bedarf einer erforderlichen Nachsaat die Möglichkeit der Erteilung einer naturschutzrechtlichen Befreiung bei Zustimmung durch des Naturschutzbeirats.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>	
7	Die Änderung wird „grund-sätzlich begrüßt“. Es wäre jedoch „sinnvoller, wenn die Förderrichtlinien entsprechend angepasst würden“.	<p>Eine Änderung der Förderrichtlinien liegt nicht im Ermessen der unteren Naturschutzbehörde/ des Rates der Stadt Hagen und ist nicht Thema des 11. Änderungsverfahrens.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>	x
9	<p>Es werden keine Beanstandungen zum formalen Verfahren nach § 20 Abs. 2 LNatSchG NRW (vereinfachtes Verfahren) geltend gemacht.</p> <p>Ein Monitoring bzgl. der naturschutzfachlichen Entwicklung der Naturschutzgebiete und geschützten Landschaftsbestandteile/Wirkung</p>	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die untere Naturschutzbehörde hält die Anregung für sinnvoll und wird in Abstimmung mit der höheren Naturschutzbehörde ein</p>	x

	<p>der in Rede stehenden Änderung und der neu eingeführten Verwaltungsschritte der durchgeführten Änderung wird für erforderlich gehalten. Es wird um Mitteilung gebeten bzgl. des Beginns und der zeitlichen Abstände des Monitorings sowie deren Ergebnisse.</p>	<p>naturschutzfachliches Monitoring ab der Vegetationsperiode nach Rechtskraft des geänderten Landschaftsplans einführen.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt.</p>		
--	--	--	--	--

11. Landschaftsplanänderung

Synopse: bisherige Formulierung und neue Formulierung des Landschaftsplans

	Bisherige Formulierung	Neue Formulierung	Begründung
1.0.5. Ordnungswidrigkeiten	<p>Ordnungswidrig im Sinne von § 70(1) LG NW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die für die Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, die Naturdenkmale, die geschützten Landschaftsbestandteile getroffenen Ver- oder Gebote verstößt.</p> <p>Gem. § 70 Abs. 2 LG NW handelt ferner ordnungswidrig, wer:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) entgegen § 48 Abs. 3 LG NW die Bezeichnung "Naturschutzgebiet", "Landschaftsschutzgebiet", Naturdenkmal" oder "Nationalpark" für Teile von Natur und Landschaft verwendet, die nicht nach diesem Gesetz geschützt sind, b) entgegen § 48 Abs. 4 LG NW Kennzeichen oder Bezeichnungen verwendet, die denen nach § 48 Abs. 2 oder 3 LG NW zum Verwechseln ähnlich sind. <p>Ordnungswidrigkeiten können gem. § 71 LG geahndet werden. Die Höhe der Geldbuße</p>	<p>Ordnungswidrig im Sinne von § 77 Abs. 1 Nr. 4 Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG NRW) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die für die Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, die Naturdenkmale, die geschützten Landschaftsbestandteile getroffenen Ver- oder Gebote verstößt.</p> <p>Gem. § 77 Abs. 2 LNatSchG NRW handelt ferner ordnungswidrig, wer:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) entgegen § 50 Abs. 3 LNatSchG NRW die Bezeichnung „Naturschutzgebiet“, „Landschaftsschutzgebiet“, „Naturdenkmal“, „geschützter Landschaftsbestandteil“, „geschützter Biotop“, „Biosphärenregion“, „Nationalpark“, „Nationales Naturmonument“ oder „Naturpark“ für Teile von Natur und Landschaft verwendet, die nicht nach diesem Gesetz geschützt sind, b) entgegen § 50 Abs. 4 LNatSchG NRW Kennzeichen oder Bezeichnungen verwendet, die denen nach § 50 Abs. 2 oder 3 LNatSchG NRW zum Verwechseln ähnlich sind. 	Rechtsgrundlage wird aktualisiert.

	kann dabei gem. § 71(1) LG NW bis zu 100.000 DM betragen.	Ordnungswidrigkeiten können gem. § 78 LNatSchG NRW geahndet werden. Die Höhe der Geldbuße kann dabei gem. § 78 Abs. 1 LNatSchG NRW bis zu fünfzigtausend Euro betragen.	
--	---	---	--

1.1.1. Allgemeine Festsetzungen für alle Naturschutzgebiete

1.1.1. I. Verbote Verbot Nr. 16	<p>Das Kälken und Düngen des Bodens und der Gewässer mit den unter Verbot 15 genannten Stoffen sowie das Anfüttern von Fischen und Wasservögeln und andere Maßnahmen, die den Chemismus des Wassers verändern können.</p> <p>Erläuterungen: In begründeten Fällen können</p> <ul style="list-style-type: none"> - eine Waldkalkung im Rahmen der Bekämpfung von Waldschäden und - eine Düngung zur Unterdrückung von Grasarten wie Drahtschmiele und Rotschwingel, die vom Weidevieh gemieden werden, zugelassen werden, soweit dies dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft und erhaltenswürdige Pflanzengesellschaften nicht nachhaltig beeinträchtigt werden. Auf Ziffer 1.0.2 wird dabei verwiesen. 	Das Kälken und Düngen der Gewässer sowie das Anfüttern von Fischen und Wasservögeln und andere Maßnahmen, die den Chemismus des Wassers verändern können.	Die förderschädlichen Tatbestände sind aus dem Verbot herausgenommen.
1.1.1. I. Verbote Verbot Nr. 18 Neu: Verbot Nr. 18 a	Wiesen in Weiden umzuwandeln, nachzubeweiden, vor dem 1.7. eines jeden Jahres zu schneiden und mehr als 2 Schnitte pro Jahr durchzuführen.	18 a. Wiesen in Weiden umzuwandeln, nachzubeweiden und nachzusäen. 18 b.	Die förderschädlichen Tatbestände sind aus

Verbot Nr. 18 b	<p>Erläuterungen:</p> <p>Die Verbote 18 und 19 dienen dazu, wieder artenreiche Wiesen- und Weidegrünlandgesellschaften zu schaffen. Die gleichmäßige Bewirtschaftung ist dafür erforderlich.</p> <p>Diese sowie alle anderen für die landwirtschaftliche Bodennutzung festgesetzten Verbote sind aus den entsprechenden Bewirtschaftungspaketen des Mittelgebirgsprogrammes hergeleitet worden und werden durch im Rahmen der besonderen Festsetzungen für die einzelnen Naturschutzgebiete getroffenen zusätzlichen Verbote, Gebote sowie Befreiungen ergänzt, variiert bzw. aufgehoben.</p> <p>Auch im Hinblick auf eine einvernehmliche Umsetzung (Finanzierung) dieser Festsetzungen ist die Aufnahme der betroffenen Grundstücke in die entsprechenden Landesprogramme beabsichtigt, sofern die "Förderrichtlinien Naturschutz" nicht besser greifen.</p> <p>Hier kommt dem 1991 angelaufenen Gewässerauenschutzprogramm eine besondere Bedeutung zu. Die Aufnahme der Naturschutzgebiete im Bereich der Ruhr- und der Lenneaeue in dieses Programm ist in Aussicht gestellt worden.</p>	<p>Mehr als zwei Schnitte pro Jahr auf den vegetationskundlich bedeutsamen Grünlandflächen gemäß Biotoptypenkartierung NRW durchzuführen. Unberührt hiervon sind Flächen im Eigentum der Stadt Hagen und der Nordrhein-Westfalen-Stiftung Naturschutz, Heimat- und Kulturpflege (NRW-Stiftung).</p> <p>Erläuterungen:</p> <p>Die Verbote 18 und 19 dienen dazu, wieder artenreiche Wiesen- und Weidegrünlandgesellschaften zu schaffen. Die gleichmäßige Bewirtschaftung ist dafür erforderlich.</p>	<p>dem Verbot herausgenommen.</p>
1.1.1. I. Verbote Verbot Nr. 19	Weiden vor dem 1.7. und nach dem 31.10 eines jeden Jahres zu beweiden, mit mehr als 2	Weiden nachzusäen oder diese als Wiese zu nutzen.	Die förderschädlichen Tatbestände sind aus

	<p>Großviecheinheiten je Hektar zu beweiden oder diese als Wiese zu nutzen. Der "Putzschnitt" gehört dabei zu einer ordnungsgemäßen Beweidung.</p> <p>Erläuterungen: Unter dem "Putzschnitt" wird das Ausmähen der Weide unmittelbar nach einer vorausgegangenen Beweidung verstanden.</p>	<p>Der "Putzschnitt" gehört dabei zu einer ordnungsgemäßen Beweidung.</p> <p>Erläuterungen: Unter dem "Putzschnitt" wird das Ausmähen der Weide unmittelbar nach einer vorausgegangenen Beweidung verstanden.</p>	dem Verbot herausgenommen.
1.1.1. I. Verbote Verbot Nr. 22	<p>Biozide anzuwenden oder zu lagern;</p> <p>Erläuterungen: Biozide sind z.B. Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfungs- und Unkrautvernichtungsmittel. Hinsichtlich der Möglichkeit eines selektiven Einsatzes solcher Mittel wird auf Ziffer 1.0.2 verwiesen.</p> <p>unberührt hiervon bleiben Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft zur Vermeidung nachgewiesener starker Kalamitäten im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde.</p>	<p>Pflanzenschutzmittel anzuwenden oder zu lagern;</p> <p>Erläuterungen: Hinsichtlich der Möglichkeit eines selektiven Einsatzes solcher Mittel wird auf Ziffer 1.0.2 verwiesen.</p> <p>unberührt hiervon bleiben Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft zur Vermeidung nachgewiesener starker Kalamitäten im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde.</p>	Redaktionelle Korrektur, da Biozide fachlich nicht der richtige Begriff ist.
1.1.1. II. Gebote Neu: Gebot Nr. 12	-	<p>Gebote, die vor allem die landwirtschaftliche Bodennutzung betreffen</p> <p>Anzeigeverfahren für Kälken und Düngen Das Kälken sowie das Düngen mit N-haltigen Düngemitteln ist bei der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen. Der Bedarf ist z. B. durch eine Bodenanalyse nachzuweisen.</p>	Ergänzen von neuen Geboten zur Anwendung des Anzeigeverfahrens

		<p>Die Maßnahme kann durchgeführt werden, wenn die untere Naturschutzbehörde nicht innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Anzeige und ggf. erforderlicher, prüffähiger Unterlagen erklärt, dass ein Genehmigungsverfahren durchgeführt werden soll bzw. Unterlagen oder Angaben zur Prüfung nachgefordert werden.</p> <p>Erläuterungen: Die Ziele der Maßnahme sind die Einstellung des auf den jeweiligen Standort angepassten Ziel-pH-Wertes und der Gehaltsklasse B der Nährstoffe im Boden gemäß Düngerverordnung unter Berücksichtigung und Förderung der im Boden lebenden Mikroorganismen sowie die naturschutzgerechte Entwicklung der Wiesenflächen durch eine angepasste Düngung und Kalkung zum Erreichen und zur Erhaltung des besonderen Schutzzweckes des jeweiligen Naturschutzgebietes.</p>	
1.1.1. II. Gebote Neu: Gebot Nr. 13	-	<p>Anzeigeverfahren für ersten Mahdtermin und Schnitthäufigkeit</p> <p>Der erste Mahdtermin und die Anzahl der Schnitte pro Jahr sind bei der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen.</p> <p>Die Maßnahme kann durchgeführt werden, wenn die untere Naturschutzbehörde nicht innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Anzeige und ggf. erforderlicher, prüffähiger Unterlagen erklärt, dass ein Genehmigungsverfahren durchgeführt werden soll bzw. Unterlagen oder Angaben zur Prüfung nachgefordert werden.</p>	Ergänzen von neuen Geboten zur Anwendung des Anzeigeverfahrens

		<p>Erläuterungen: Das Ziel der Maßnahme ist die naturschutzgerechte Entwicklung der Wiesenflächen durch eine angepasste Mahd zum Erreichen und zur Erhaltung des besonderen Schutzzweckes des jeweiligen Naturschutzgebietes.</p>	
1.1.1. II. Gebote Neu: Gebot Nr. 14	-	<p>Anzeigeverfahren für Beweidungsdichte und -zeitraum</p> <p>Die Beweidungsdichte (GVE/ha) und der Beweidungszeitraum sind bei der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen.</p> <p>Die Maßnahme kann durchgeführt werden, wenn die untere Naturschutzbehörde nicht innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Anzeige und ggf. erforderlicher, prüffähiger Unterlagen erklärt, dass ein Genehmigungsverfahren durchgeführt werden soll bzw. Unterlagen oder Angaben zur Prüfung nachgefordert werden.</p> <p>Erläuterungen: Das Ziel der Maßnahme ist die naturschutzgerechte Entwicklung der Weideflächen durch eine angepasste Beweidung zum Erreichen und zur Erhaltung des besonderen Schutzzweckes des jeweiligen Naturschutzgebietes.</p>	Ergänzen von neuen Geboten zur Anwendung des Anzeigeverfahrens
1.4.1 Allgemeine Festsetzungen für alle geschützten Landschaftsbestandteile			
I. Verbote Verbot Nr. 16	Das Kälken und Düngen des Bodens und der Gewässer mit den unter Verbot 15 genannten Stoffen sowie das Anfüttern von Fischen und Wasservögeln und andere Maßnahmen, die	Das Kälken und Düngen der Gewässer sowie das Anfüttern von Fischen und Wasservögeln und andere Maßnahmen, die den Chemismus des Wassers verändern können.	Der förderschädliche Tatbestand ist aus dem Verbot herausgenommen.

	<p>den Chemismus des Wassers verändern können.</p> <p>Erläuterungen: In begründeten Fällen können im Rahmen der Bekämpfung von Waldschäden, - eine Waldkalkung und - eine Düngung zur Unterdrückung von Grasarten, wie z.B. Drahtschmiele und Rotschwingel, die vom Weidevieh gemieden werden, zugelassen werden, soweit dies dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft und erhaltenswürdige Pflanzengesellschaften nicht nachhaltig beeinträchtigt werden. Auf Ziffer 1.0.2 wird dabei verwiesen.</p>		
<p>I. Verbote</p> <p>Verbot Nr. 18</p> <p>Neu:</p> <p>Verbot Nr. 18 a</p> <p>Verbot Nr. 18 b</p>	<p>Wiesen in Weiden umzuwandeln, nachzubeweiden, vor dem 1.7. eines jeden Jahres zu schneiden und mehr als 2 Schnitte pro Jahr durchzuführen.</p> <p>Erläuterungen: Die Verbote 18 und 19 dienen dazu, wieder artenreiche Wiesen- und Weidegrünlandgesellschaften zu schaffen. Die gleichmäßige Bewirtschaftung ist dafür erforderlich.</p> <p>Diese sowie alle anderen für die landwirtschaftliche Bodennutzung festgesetzten Verbote sind aus den entsprechenden Bewirtschaftungspaketen des Mittelgebirgsprogrammes hergeleitet worden und werden durch im Rahmen der besonderen Festsetzungen für</p>	<p>18 a.</p> <p>Wiesen in Weiden umzuwandeln, nachzubeweiden und nachzusäen.</p> <p>18 b.</p> <p>Mehr als zwei Schnitte pro Jahr auf den vegetationskundlich bedeutsamen Grünlandflächen gemäß Biotoptypenkartierung NRW durchzuführen. Unberührt hiervon sind Flächen im Eigentum der Stadt Hagen und der Nordrhein-Westfalen-Stiftung Naturschutz, Heimat- und Kulturpflege (NRW-Stiftung).</p> <p>Erläuterungen: Die Verbote 18 und 19 dienen dazu, wieder artenreiche Wiesen- und</p>	<p>Die förderschädlichen Tatbestände sind aus dem Verbot herausgenommen.</p>

	<p>die einzelnen geschützten Landschaftsbestandteile getroffenen zusätzlichen Verbote, Gebote sowie Befreiungen ergänzt, variiert bzw. aufgehoben.</p> <p>Auch im Hinblick auf eine einvernehmliche Umsetzung (Finanzierung) dieser Festsetzungen ist die Aufnahme der betroffenen Grundstücke in die entsprechenden Landesprogramme beabsichtigt, sofern die "Förderrichtlinien Naturschutz" nicht besser greifen.</p>	<p>Weidegrünlandgesellschaften zu schaffen. Die gleichmäßige Bewirtschaftung ist dafür erforderlich.</p>	
I. Verbote Verbot Nr. 19	<p>Weiden vor dem 1.7. und nach dem 31.10 eines jeden Jahres zu beweiden, mit mehr als 2 Großviecheinheiten/ha zu beweiden oder diese als Wiese zu nutzen.</p> <p>Der "Putzschnitt" gehört dabei zu einer ordnungsgemäßen Beweidung.</p> <p>Erläuterungen: Unter dem "Putzschnitt" wird das Ausmähen der Weide unmittelbar nach einer vorausgegangenen Beweidung verstanden.</p>	<p>Weiden nachzusäen oder diese als Wiese zu nutzen.</p> <p>Der "Putzschnitt" gehört dabei zu einer ordnungsgemäßen Beweidung.</p> <p>Erläuterungen: Unter dem "Putzschnitt" wird das Ausmähen der Weide unmittelbar nach einer vorausgegangenen Beweidung verstanden.</p>	<p>Die förderschädlichen Tatbestände sind aus dem Verbot herausgenommen.</p>
I. Verbote Verbot Nr. 22	<p>Biozide anzuwenden oder zu lagern.</p> <p>Erläuterungen: Biozide sind z.B. Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfungs- und Unkrautvernichtungsmittel. Hinsichtlich der Möglichkeit eines selektiven Einsatzes solcher Mittel wird auf Ziffer 1.0.2 verwiesen.</p>	<p>Pflanzenschutzmittel anzuwenden oder zu lagern.</p> <p>Erläuterungen: Hinsichtlich der Möglichkeit eines selektiven Einsatzes solcher Mittel wird auf Ziffer 1.0.2 verwiesen.</p>	<p>Redaktionelle Korrektur, da Biozide fachlich nicht der richtige Begriff ist.</p>
II. Gebote Neu:	-	Gebote, die vor allem die landwirtschaftliche Bodennutzung betreffen	Ergänzen von neuen Geboten

Gebot Nr. 12		<p>Anzeigeverfahren für Kälken und Düngen</p> <p>Das Kälken sowie das Düngen mit N-haltigen Düngemitteln ist bei der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen. Der Bedarf ist z. B. durch eine Bodenanalyse nachzuweisen. Die Maßnahme kann durchgeführt werden, wenn die untere Naturschutzbehörde nicht innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Anzeige und ggf. erforderlicher, prüffähiger Unterlagen erklärt, dass ein Genehmigungsverfahren durchgeführt werden soll bzw. Unterlagen oder Angaben zur Prüfung nachgefordert werden.</p> <p>Erläuterungen: Die Ziele der Maßnahme sind die Einstellung des auf den jeweiligen Standort angepassten Ziel-pH-Wertes und der Gehaltsklasse B der Nährstoffe im Boden gemäß Düngeverordnung unter Berücksichtigung und Förderung der im Boden lebenden Mikroorganismen sowie die naturschutzgerechte Entwicklung der Wiesenflächen durch eine angepasste Düngung und Kalkung zum Erreichen und zur Erhaltung des besonderen Schutzzweckes des jeweiligen geschützten Landschaftsbestandteiles.</p>	zur Anwendung des Anzeigeverfahrens
II. Gebote Neu: Gebot Nr. 13	-	<p>Anzeigeverfahren für ersten Mahdtermin und Schnitthäufigkeit</p> <p>Der erste Mahdtermin und die Anzahl der Schnitte pro Jahr sind bei der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen.</p>	Ergänzen von neuen Geboten zur Anwendung des Anzeigeverfahrens

		<p>Die Maßnahme kann durchgeführt werden, wenn die untere Naturschutzbehörde nicht innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Anzeige und ggf. erforderlicher, prüffähiger Unterlagen erklärt, dass ein Genehmigungsverfahren durchgeführt werden soll bzw. Unterlagen oder Angaben zur Prüfung nachgefordert werden.</p> <p>Erläuterungen: Das Ziel der Maßnahme ist die naturschutzgerechte Entwicklung der Wiesenflächen durch eine angepasste Mahd zum Erreichen und zur Erhaltung des besonderen Schutzzweckes des jeweiligen geschützten Landschaftsbestandteiles.</p>	
II. Gebote Neu: Gebot Nr. 14	-	<p>Anzeigeverfahren für Beweidungsdichte und -zeitraum</p> <p>Die Beweidungsdichte (GVE/ha) und der Beweidungszeitraum sind bei der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen.</p> <p>Die Maßnahme kann durchgeführt werden, wenn die untere Naturschutzbehörde nicht innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Anzeige und ggf. erforderlicher, prüffähiger Unterlagen erklärt, dass ein Genehmigungsverfahren durchgeführt werden soll bzw. Unterlagen oder Angaben zur Prüfung nachgefordert werden.</p> <p>Erläuterungen: Das Ziel der Maßnahme ist die naturschutzgerechte Entwicklung der Weideflächen durch eine angepasste Beweidung zum Erreichen und zur Erhaltung des</p>	Ergänzen von neuen Geboten zur Anwendung des Anzeigeverfahrens

		besonderen Schutzzweckes des jeweiligen geschützten Landschaftsbestandteiles.	
1.1.2. Besondere Festsetzungen für die einzelnen Naturschutzgebiete			
1.1.2.5. Naturschutzgebiet "Lenneaeue Kabel" Verbot a)	die Pfeifengraswiese östlich des Altarmes vor dem 1.09. zu mähen	entfällt	Der förderschädliche Tatbestand ist aus dem Verbot herausgenommen.
Verbot b)	einen 20 m breiten Grünlandstreifen parallel zum Ufersaum ganzjährig zu beweiden und vor dem 1.09. zu mähen	einen 20 m breiten Grünlandstreifen parallel zum Ufersaum ganzjährig zu beweiden	Der förderschädliche Tatbestand ist aus dem Verbot herausgenommen.
1.1.2.7. Naturschutzgebiet "Ehemaliger Yachthafen Harkortsee" Gebot b)	Umwandlung der Ackerfläche in extensiv genutztes Grünland (jährliche Mahd nicht vor dem 1.09. d.J.)	Umwandlung der Ackerfläche in extensiv genutztes Grünland	Der förderschädliche Tatbestand ist aus dem Verbot herausgenommen.
1.1.2.9. Naturschutzgebiet "Lenneaeue Berchum" Gebot d)	jährliche Mahd der Wiesenfläche im Spätsommer	extensive Wiesennutzung durch Mahd	Der förderschädliche Tatbestand ist aus dem Verbot herausgenommen.
1.1.2.10. Naturschutzgebiet "Unteres Wannebachtal"	Streuwiesennutzung (1 x jährliche Mahd im September) auf den im Schutz-, Pflege- und Entwicklungsplan festgelegten Flächen	extensive Nutzung der Wiesen auf den im Schutz-, Pflege- und Entwicklungsplan festgelegten Flächen	Der förderschädliche Tatbestand ist aus dem

Gebot g)			Verbot herausgenommen.
1.1.2.11. Naturschutzgebiet "Oberes Wannebachtal" Gebot e)	Streuwiesennutzung (1x Mahd im September d.J.) auf den im Schutz-, Pflege- und Entwicklungsplan festgelegten Flächen	extensive Nutzung der Wiesen auf den im Schutz-, Pflege- und Entwicklungsplan festgelegten Flächen	Der förderschädliche Tatbestand ist aus dem Verbot herausgenommen.
1.1.2.13. Naturschutzgebiet "Hardt" Gebot e)	Pflege des Magerrasens nördlich "Langenstück" durch einmal jährliche Mahd im Herbst	extensive Pflege des Magerrasens nördlich "Langenstück" durch Mahd	Der förderschädliche Tatbestand ist aus dem Verbot herausgenommen.
1.1.2.16. Naturschutzgebiet "Lange Bäume" Gebot f)	extensive Bewirtschaftung der Grünlandflächen im Milchenbachtal und Umwandlung der Pferdeweide in eine zweischürige Wiese	extensive Bewirtschaftung der Grünlandflächen im Milchenbachtal und Umwandlung der Pferdeweide in extensiv genutztes Grünland	Der förderschädliche Tatbestand ist aus dem Verbot herausgenommen.
1.1.2.19. Naturschutzgebiet "Steltenberg" Gebot b)	Umwandlung der waldfreien Bereiche in der "Strunkschlenke" in eine einschürige Wiese, Erläuterungen: Durch einmalige Mahd im Herbst.	Umwandlung der waldfreien Bereiche in der "Strunkschlenke" in eine extensiv genutzte Wiese	Der förderschädliche Tatbestand ist aus dem Verbot herausgenommen.
1.4.2 Besondere Festsetzungen für die einzelnen geschützten Landschaftsbestandteile			
1.4.2.4 Geschützter	die Pflege der Wiesenaue durch ein- bis zweimalige Mahd im Jahr und Abtransport des Mähgutes;	die extensive Pflege der Wiesenaue durch Mahd und Abtransport des Mähgutes;	Die förderschädlichen Tatbestände sind aus

Landschaftsbestandteil "Bach- aue Steinberg" Gebot a)	in Teilbereichen kann die Pflege auch durch eine Beweidung mit max. zwei Großviecheinheiten/ha erfolgen,	in Teilbereichen kann die Pflege auch durch eine extensive Beweidung erfolgen,	dem Verbot herausgenommen.
1.4.2.11 Ge- schützter Land- schaftsbestand- teil "Birkenbach" Gebot b)	Pflege der Wiesenfluren durch 1 - 2 malige Mahd im Jahr und Abtransport des Mähgutes und	extensive Pflege der Wiesenfluren durch Mahd und	Der förderschädliche Tatbestand ist aus dem Verbot herausge- nommen.
1.4.2.13 Ge- schützter Land- schaftsbestand- teil "Knippschild- bachtal" Gebot a)	die Streuwiesennutzung durch einmalige Mahd im September und Abtransport des Mähgutes oder durch Beweidung mit max. zwei Großviecheinheiten/ha unter Ausschluß der sehr feuchten Bereiche,	die extensive Wiesennutzung durch Mahd und Abtransport des Mähgutes oder durch extensive Beweidung unter Ausschluß der sehr feuchten Bereiche,	Die förderschädlichen Tatbe- stände sind aus dem Verbot her- ausgenommen.
1.4.2.14 Ge- schützter Land- schaftsbestand- teil "Fleyer Bach" Gebot c)	die Pflege der gehölzfreien Uferflächen durch ein- bis zweimalige Mahd im Jahr oder durch Beweidung mit max. zwei Großviecheinheiten/ha unter Ausschluß der sehr feuchten Bereiche.	extensive Pflege der gehölzfreien Uferflächen durch Mahd oder durch Beweidung unter Ausschluß der sehr feuchten Bereiche.	Die förderschädlichen Tatbe- stände sind aus dem Verbot her- ausgenommen.
1.4.2.17 Ge- schützter Land- schaftsbestand- teil "Kleingewäs- ser Tiefendorfer Straße" Gebot a)	die Mahd des 5 m breiten Ufersaumes im Spätsommer und Abtransport des Mähgutes.	die Mahd des 5 m breiten Ufersaumes und Ab- transport des Mähgutes.	Der förderschädliche Tatbestand ist aus dem Verbot herausge- nommen.
1.4.2.21 Ge- schützter	abschnittsweise Pflege der Brachflächen im Spätsommer im dreijährigen Turnus und	abschnittsweise Pflege der Brachflächen im Spätsommer im dreijährigen Turnus und extensive Pflege der Wiesenfluren durch Mahd.	Der förderschädliche Tatbestand ist aus dem

Landschaftsbestandteil "Feuchtgebiet 'In der Halle'" (Gebot d)	einmalige Mahd der Wiesenfluren im Spätsommer.		Verbot herausgenommen.
1.4.2.28 Geschützter Landschaftsbestandteil "Elsebachgrund" (Gebot c)	jährliche Mahd der nassen Grünlandbereiche im Herbst und Abtransport des Mähgutes	extensive Wiesennutzung der nassen Grünlandbereiche und Abtransport des Mähgutes	Der förderschädliche Tatbestand ist aus dem Verbot herausgenommen.
1.4.2.38 Geschützter Landschaftsbestandteil "Hopfengarten" (Gebot d)	jährliche Mahd der Sumpfdotterblumenwiese im Herbst und Abtransport des Mähgutes und	extensive Wiesennutzung der Sumpfdotterblumenwiese durch Mahd und Abtransport des Mähgutes und	Der förderschädliche Tatbestand ist aus dem Verbot herausgenommen.
1.4.2.41 Geschützter Landschaftsbestandteil "Tümpel Kroncken" (Gebot c)	Mahd des Grünlandes einmal im Jahr im Spätsommer.	extensive Grünlandnutzung durch Mahd.	Der förderschädliche Tatbestand ist aus dem Verbot herausgenommen.
1.4.2.46 Geschützter Landschaftsbestandteil "Wäldchen Remberg" (Gebot c)	einmal jährliche Mahd der Wiesenfläche im Spätsommer und	extensive Wiesennutzung durch Mahd und	Der förderschädliche Tatbestand ist aus dem Verbot herausgenommen.
1.4.2.56 Geschützter	Streuwiesennutzung durch einmalige Mahd im Herbst und Abtransport des Mähgutes.	extensive Wiesennutzung durch Mahd und Abtransport des Mähgutes.	Der förderschädliche Tatbestand ist aus dem

Landschaftsbestandteil "Feuchtwiese Buntebach" (Gebot a)			Verbot herausgenommen.
1.4.2.63 Geschützter Landschaftsbestandteil "Feuchtgebiet Aske" (Gebot b)	Pflege der Feuchtwiesen durch einmalige Mahd im Spätsommer. Das Mähgut ist auf dem Gelände der geplanten Kleingartenanlage zu kompostieren.	extensive Pflege der Feuchtwiesen durch Mahd.	Der förderschädliche Tatbestand ist aus dem Verbot herausgenommen. Kleingartenanlage wird nicht realisiert.
1.4.2.64 Geschützter Landschaftsbestandteil "Feuchtgebiet Stall" (Gebot b)	Pflege des Feuchtgrünlandes durch einmalige Mahd im Spätsommer. Das Mähgut ist auf dem Gelände der geplanten Kleingartenanlage zu kompostieren.	extensive Pflege des Feuchtgrünlandes durch Mahd.	Der förderschädliche Tatbestand ist aus dem Verbot herausgenommen. Kleingartenanlage wird nicht realisiert.
1.4.2.79 Geschützter Landschaftsbestandteil "Leitmecke" (Gebot c)	Pflege des Grünlandes durch einmalige Mahd im Spätsommer oder durch Beweidung mit max. zwei Großviecheinheiten/ha unter Ausschluß der nassen Bereiche (Abzäunung) und	extensive Pflege des Grünlandes durch Mahd oder durch Beweidung unter Ausschluß der nassen Bereiche (Abzäunung) und	Die förderschädlichen Tatbestände sind aus dem Verbot herausgenommen.
1.4.2.82 Geschützter Landschaftsbestandteil "Teichanlage	die einmalige Mahd im Spätsommer oder die Beweidung mit max. zwei Großviecheinheiten/ha unter Ausschluß nasser Bereiche.	extensive Grünlandnutzung durch Mahd oder Beweidung unter Ausschluß nasser Bereiche.	Die förderschädlichen Tatbestände sind aus dem Verbot herausgenommen.

Brechtfeld/Kalthausern" Gebot d)			
1.4.2.83 Ge- schützter Land- schaftsbestand- teil "Helbecke" Gebot a)	die Pflege der Quellwiese durch Streuwiesen- nutzung mit einmaliger Mahd im Spätsommer und	die extensive Pflege der Quellwiese durch Mahd und	Der förderschäd- liche Tatbestand ist aus dem Ver- bot herausge- nommen.
1.4.2.87 Ge- schützter Land- schaftsbestand- teil "Rumscheid" Gebot b)	die Pflege der feuchten Wiesenbereiche durch Mahd im September und Abtransport des Mähgutes.	die extensive Pflege der feuchten Wiesenbe- reiche durch Mahd und Abtransport des Mähgutes.	Der förderschäd- liche Tatbestand ist aus dem Ver- bot herausge- nommen.
1.4.2.88 Ge- schützter Land- schaftsbestand- teil "Feuchtwiese Niggenbölling" Verbot a)	die Mahd vor dem 1.09. eines Jahres	entfällt	Der förderschäd- liche Tatbestand ist aus dem Ver- bot herausge- nommen.
Gebot a)	die Mahd nach dem 1.09. und Abtransport des Mähgutes und	die extensive Nutzung durch Mahd und Ab- transport des Mähgutes und	Der förderschäd- liche Tatbestand ist aus dem Ver- bot herausge- nommen.

1.4.3 Streuobstwiesen als geschützte Landschaftsbestandteile

Gebot d)	Der Unterwuchs unter den Hochstämmen (Wiese, Weide) kann durch Beweidung mit Schafen (max. 10 Muttertiere/ha) oder mit max. 2 Rindern/ha, - keine Pferde, - genutzt werden. Auch eine 1-	Der Unterwuchs unter den Hochstämmen (Wiese, Weide) kann durch Beweidung mit Schafen und Rindern oder durch Mahd ge- nutzt werden. Das Mähgut muss abgeföhrt werden oder kann auf den Baumscheiben als Mulch	Die förderschäd- lichen Tatbe- stände sind aus dem Verbot her- ausgenommen.
----------	---	---	---

	<p>bis 2-malige Mahd - erster Schnitt ab 01.07., bei Flächen in Lagen unter 350 m auch schon ab 15.06. - ist möglich. Das Mähgut muß abgefahren werden oder kann auf den Baumscheiben als Mulch (max. 10 cm dicke Schicht) erhalten bleiben.</p>	<p>(max. 10 cm dicke Schicht) erhalten bleiben.</p> <p>Erläuterungen: Bei Beweidung sind die Bäume vor Verbiss durch Weidevieh zu schützen (s. zusätzliches Verbot a).</p>	
Einschränkung der Ver- und Gebote: 4.	die Beweidung der Obstwiesen mit einer Großviecheinheit pro ha und Jahr vor dem 1.07. des Jahres im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde.	entfällt	Die förderschädlichen Tatbestände sind aus dem Verbot herausgenommen.

Änderung der Textlichen Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans Hagen zur Anpassung an die Rahmenrichtlinien Vertragsnaturschutz

Textliche Änderungen des Landschaftsplans Hagen – 11. Änderung

- Änderungen sind **fett** gedruckt
- Streichungen sind **durchgestrichen**
- Seitenangaben sind **kursiv** gedruckt
- Änderungen am Entwurf der Synopse im Rahmen der Beteiligung sind **grau hinterlegt**

Festsetzungsteil

Seite 118 5. Ordnungswidrigkeiten

Der Abschnitt 5. Ordnungswidrigkeiten wird **gestrichen** und wie folgt geändert:

Ordnungswidrig im Sinne von § 77 Abs. 1 Nr. 4 Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG NRW) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die für die Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, die Naturdenkmale, die geschützten Landschaftsbestandteile getroffenen Ver- oder Gebote verstößt.

Gem. § 77 Abs. 2 LNatSchG NRW handelt ferner ordnungswidrig, wer:

a) entgegen § 50 Abs. 3 LNatSchG NRW die Bezeichnung „Naturschutzgebiet“, „Landschaftsschutzgebiet“, „Naturdenkmal“, „geschützter Landschaftsbestandteil“, „geschützter Biotop“, „Biosphärenregion“, „Nationalpark“, „Nationales Naturmonument“ oder „Naturpark“ für Teile von Natur und Landschaft verwendet, die nicht nach diesem Gesetz geschützt sind,

b) entgegen § 50 Abs. 4 LNatSchG NRW Kennzeichen oder Bezeichnungen verwendet, die denen nach § 50

Abs. 2 oder 3 LNatSchG NRW zum Verwechseln ähnlich sind.

Ordnungswidrigkeiten können gem. § 78 LNatSchG NRW geahndet werden. Die Höhe der Geldbuße kann dabei gem. § 78 Abs. 1 LNatSchG NRW bis zu fünfzigtausend Euro betragen.

Seite 125 1.1

NATURSCHUTZGEBIETE

1.1.1.

ALLGEMEINE FESTSETZUNGEN FÜR ALLE NATURSCHUTZGEBIETE

I. Verbote

Das Verbot Nr. 16 wird gestrichen und wie folgt neu gefasst:

16. Das Kälken und Düngen der Gewässer sowie das Anfüttern von Fischen und Wasservögeln und andere Maßnahmen, die den Chemismus des Wassers verändern können.

Seite 126 Verbot Nr. 18 wird gestrichen und wie folgt neu gefasst:

18 a. Wiesen in Weiden umzuwandeln, nachzubeweidern und nachzusäen.
18 b. Mehr als zwei Schnitte pro Jahr auf den vegetationskundlich bedeutsamen Grünlandflächen gemäß Biotoptypenkartierung NRW durchzuführen. Unberührt hiervon sind Flächen im Eigentum der Stadt Hagen und der Nordrhein-Westfalen-Stiftung Naturschutz, Heimat- und Kulturpflege (NRW-Stiftung).

Erläuterungen:

Die Verbote 18 und 19 dienen dazu, wieder artenreiche Wiesen- und

Weidegrünlandgesellschaften zu schaffen. Die gleichmäßige Bewirtschaftung ist dafür erforderlich.

Seite 126 Verbot Nr. 19 wird gestrichen und wie folgt neu gefasst:

19. Weiden nachzusäen oder diese als Wiese zu nutzen.

Der "Putzschnitt" gehört dabei zu einer ordnungsgemäßen Beweidung.

Erläuterungen:

Unter dem "Putzschnitt" wird das Ausmähen der Weide unmittelbar nach einer vorausgegangenen Beweidung verstanden.

Seite 127 Verbot Nr. 22 wird gestrichen und wie folgt neu gefasst:

22. Pflanzenschutzmittel anzuwenden oder zu lagern;

Erläuterungen:

Hinsichtlich der Möglichkeit eines selektiven Einsatzes solcher Mittel wird auf Ziffer 1.0.2 verwiesen.

unberührt hiervon bleiben Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft zur Vermeidung nachgewiesener starker Kalamitäten im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde.

Seite 131 II. Gebote

Nach Gebot Nr. 11 werden neu aufgenommen:

Gebote, die vor allem die landwirtschaftliche Bodennutzung betreffen

12. Anzeigeverfahren für Kälken und Düngen

Das Kälken sowie das Düngen mit N-haltigen Düngemitteln ist bei der unteren Naturschutzbehörde anzugeben. Der Bedarf ist z. B. durch eine Bodenanalyse nachzuweisen.

Die Maßnahme kann durchgeführt werden, wenn die untere Naturschutzbehörde nicht innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Anzeige und ggf. erforderlicher, prüffähiger Unterlagen erklärt, dass ein Genehmigungsverfahren durchgeführt werden soll bzw. Unterlagen oder Angaben zur Prüfung nachgefordert werden;

Erläuterungen:

Die Ziele der Maßnahme sind die Einstellung des auf den jeweiligen Standort angepassten Ziel-pH-Wertes und der Gehaltsklasse B der Nährstoffe im Boden gemäß Düngeverordnung unter Berücksichtigung und Förderung der im Boden lebenden Mikroorganismen sowie die naturschutzgerechte Entwicklung der Wiesenflächen durch eine angepasste Düngung und Kalkung zum Erreichen und zur Erhaltung des besonderen Schutzzweckes des jeweiligen Naturschutzgebietes.

unberührt hiervon bleiben Maßnahmen, die in Be- wirtschaftungspaketen im Rahmen des Förderprogramms Vertragsnaturschutz festgesetzt sind.

13. Anzeigeverfahren für ersten Mahdtermin und Schnitthäufigkeit

Der erste Mahdtermin und die Anzahl der Schnitte pro Jahr sind bei der unteren Naturschutzbehörde anzugeben.

Die Maßnahme kann durchgeführt werden, wenn die untere Naturschutzbehörde nicht innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Anzeige und ggf. erforderlicher, prüffähiger Unterlagen erklärt, dass ein Genehmigungsverfahren durchgeführt

werden soll bzw. Unterlagen oder Angaben zur Prüfung nachgefordert werden;

Erläuterungen:

Das Ziel der Maßnahme ist die naturschutzgerechte Entwicklung der Wiesenflächen durch eine angepasste Mahd zum Erreichen und zur Erhaltung des besonderen Schutzzweckes des jeweiligen Naturschutzgebietes.

unberührt hiervon bleiben Maßnahmen, die in Be- wirtschaftungspaketen im Rahmen des Förderpro- gramm Vertragsnaturschutz festgesetzt sind.

14. Anzeigeverfahren für Beweidungsdichte und -zeitraum

Die Beweidungsdichte (GVE/ha) und der Beweidungszeitraum sind bei der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen.

Die Maßnahme kann durchgeführt werden, wenn die untere Naturschutzbehörde nicht innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Anzeige und ggf. erforderlicher, prüffähiger Unterlagen erklärt, dass ein Genehmigungsverfahren durchgeführt werden soll bzw. Unterlagen oder Angaben zur Prüfung nachgefordert werden;

Erläuterungen:

Das Ziel der Maßnahme ist die naturschutzgerechte Entwicklung der Weideflächen durch eine angepasste Beweidung zum Erreichen und zur Erhaltung des besonderen Schutzzweckes des jeweiligen Naturschutzgebietes.

unberührt hiervon bleiben Maßnahmen, die in Be- wirtschaftungspaketen im Rahmen des Förderpro- gramm Vertragsnaturschutz festgesetzt sind.

Seite 156 1.1.2

BESONDERE FESTSETZUNGEN FÜR DIE EINZELNEN
NATURSCHUTZGEBIETE

1.1.2.5

Naturschutzgebiet "Lenneaeu Kabel"

Verbot a) entfällt

~~a) die Pfeifengraswiese östlich des Altarmes vor dem 1.09. zu mähen,~~

Seite 156 Verbot b) wird gestrichen und wie folgt neu gefasst:

b) einen 20 m breiten Grünlandstreifen parallel zum Ufersaum ganzjährig zu beweiden

Seite 165 1.1.2.7

Naturschutzgebiet "Ehemaliger Yachthafen Harkortsee"

Gebot b) wird gestrichen und wie folgt neu gefasst:

b) Umwandlung der Ackerfläche in extensiv genutztes Grünland

Seite 171 1.1.2.9

Naturschutzgebiet "Lenneaeu Berchum"

Gebot d) wird gestrichen und wie folgt neu gefasst:

d) extensive Wiesennutzung durch Mahd

Seite 174 1.1.2.10

Naturschutzgebiet "Unteres Wannebachtal"

Gebot g) wird gestrichen und wie folgt neu gefasst:

- g) extensive Nutzung der Wiesen auf den im Schutz-, Pflege- und Entwicklungsplan festgelegten Flächen**

Seite 176 1.1.2.11

Naturschutzgebiet "Oberes Wannebachtal"

Gebot e) wird gestrichen und wie folgt neu gefasst:

- e) extensive Nutzung der Wiesen auf den im Schutz-, Pflege- und Entwicklungsplan festgelegten Flächen**

Seite 183 1.1.2.13

Naturschutzgebiet "Hardt"

Gebot e) wird gestrichen und wie folgt neu gefasst:

- e) extensive Pflege des Magerrasens nördlich "Langenstück" durch Mahd**

Seite 192 1.1.2.16

Naturschutzgebiet "Lange Bäume"

Gebot f) wird gestrichen und wie folgt neu gefasst:

- f) extensive Bewirtschaftung der Grünlandflächen im Milchenbachtal und Umwandlung der Pferdeweide in extensiv genutztes Grünland**

Seite 199 1.1.2.19

Naturschutzgebiet "Steltenberg"

Gebot b) wird gestrichen und wie folgt neu gefasst:

- b) Umwandlung der waldfreien Bereiche in der "Strunkschlenke" in eine extensiv genutzte Wiese**

Seite 314 1.4

GESCHÜTZTE LANDSCHAFTSBESTANDTEILE

1.4.1

ALLGEMEINE FESTSETZUNGEN FÜR ALLE GE-SCHÜTZTEN LANDSCHAFTSBESTANDTEILE

I. Verbote

Verbot Nr. 16 wird gestrichen und wie folgt neu gefasst:

- 16. Das Kälken und Düngen der Gewässer sowie das Anfüttern von Fischen und Wasservögeln und andere Maßnahmen, die den Chemismus des Wassers verändern können.**

Seite 315 Verbot Nr. 18 wird gestrichen und wie folgt neu gefasst:

- 18 a. Wiesen in Weiden umzuwandeln, nachzubeweidern und nachzusäen.**
- 18 b. Mehr als zwei Schnitte pro Jahr auf den vegetationskundlich bedeutsamen Grünlandflächen gemäß Biotoptypenkartierung NRW**

durchzuführen. Unberührt hiervon sind Flächen im Eigentum der Stadt Hagen und der Nordrhein-Westfalen-Stiftung Naturschutz, Heimat- und Kulturpflege (NRW-Stiftung).

Erläuterungen:

Die Verbote 18 und 19 dienen dazu, wieder artenreiche Wiesen- und Weidegrünlandgesellschaften zu schaffen. Die gleichmäßige Bewirtschaftung ist dafür erforderlich.

Seite 315 Verbot Nr. 19 wird gestrichen und wie folgt neu gefasst:

19. Weiden nachzusäen oder diese als Wiese zu nutzen. Der "Putzschnitt" gehört dabei zu einer ordnungsgemäßen Beweidung.

Erläuterungen:

Unter dem "Putzschnitt" wird das Ausmähen der Weide unmittelbar nach einer vorausgegangenen Beweidung verstanden.

Seite 316 Verbot Nr. 22 wird gestrichen und wie folgt neu gefasst:

22. Pflanzenschutzmittel anzuwenden oder zu lagern.

Erläuterungen:

Hinsichtlich der Möglichkeit eines selektiven Einsatzes solcher Mittel wird auf Ziffer 1.0.2 verwiesen.

Seite 322 II. Gebote

Nach Gebot Nr. 11 werden neu aufgenommen:

Gebote, die vor allem die landwirtschaftliche Bodennutzung betreffen

12. Anzeigeverfahren für Kälken und Düngen

Das Kälken sowie das Düngen mit N-haltigen Düngemitteln ist bei der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen. Der Bedarf ist z. B. durch eine Bodenanalyse nachzuweisen.

Die Maßnahme kann durchgeführt werden, wenn die untere Naturschutzbehörde nicht innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Anzeige und ggf. erforderlicher, prüffähiger Unterlagen erklärt, dass ein Genehmigungsverfahren durchgeführt werden soll bzw. Unterlagen oder Angaben zur Prüfung nachgefordert werden;

Erläuterungen:

Die Ziele der Maßnahme sind die Einstellung des auf den jeweiligen Standort angepassten Ziel-pH-Wertes und der Gehaltsklasse B der Nährstoffe im Boden gemäß Düngeverordnung unter Berücksichtigung und Förderung der im Boden lebenden Mikroorganismen sowie die naturschutzgerechte Entwicklung der Wiesenflächen durch eine angepasste Düngung und Kalkung zum Erreichen und zur Erhaltung des besonderen Schutzzweckes des jeweiligen geschützten Landschaftsbestandteiles.

unberührt hiervon bleiben Maßnahmen, die in Belebtschaftungspaketen im Rahmen des Förderprogramms Vertragsnaturschutz festgesetzt sind.

13. Anzeigeverfahren für ersten Mahdtermin und Schnitthäufigkeit

Der erste Mahdtermin und die Anzahl der Schnitte pro Jahr sind bei der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen.

Die Maßnahme kann durchgeführt werden, wenn die untere Naturschutzbehörde nicht innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Anzeige und ggf. erforderlicher, prüffähiger Unterlagen erklärt, dass ein Genehmigungsverfahren durchgeführt werden soll bzw. Unterlagen oder Angaben zur Prüfung nachgefordert werden;

Erläuterungen:

Das Ziel der Maßnahme ist die naturschutzgerechte Entwicklung der Wiesenflächen durch eine angepasste Mahd zum Erreichen und zur Erhaltung des besonderen Schutzzweckes des jeweiligen geschützten Landschaftsbestandteiles.

unberührt hiervon bleiben Maßnahmen, die in Be-
wirtschaftungspaketen im Rahmen des Förderpro-
gramms Vertragsnaturschutz festgesetzt sind.

14. Anzeigeverfahren für Beweidungsdichte und -zeitraum

Die Beweidungsdichte (GVE/ha) und der Beweidungszeitraum sind bei der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen.

Die Maßnahme kann durchgeführt werden, wenn die untere Naturschutzbehörde nicht innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Anzeige und ggf. erforderlicher, prüffähiger Unterlagen erklärt, dass ein Genehmigungsverfahren durchgeführt werden soll bzw. Unterlagen oder Angaben zur Prüfung nachgefordert werden;

Erläuterungen:

Das Ziel der Maßnahme ist die naturschutzgerechte Entwicklung der Weideflächen durch eine angepasste Beweidung zum Erreichen und zur Erhaltung des besonderen Schutzzweckes des jeweiligen geschützten Landschaftsbestandteiles.

**unberührt hiervon bleiben Maßnahmen, die in Be-
wirtschaftungspaketen im Rahmen des Förderpro-
gramms Vertragsnaturschutz festgesetzt sind.**

Seite 327 1.4.2

BESONDERE FESTSETZUNGEN FÜR DIE EINZELNEN GESCHÜTZTEN LANDSCHAFTSBESTANDTEILE

1.4.2.4

Geschützter Landschaftsbestandteil "Bachau Steinberg"

Gebot a) wird gestrichen und wie folgt neu ge-
fasst:

- a) **die extensive Pflege der Wiesenaue durch Mahd
und Abtransport des Mähgutes; in Teilberei-
chen kann die Pflege auch durch eine exten-
sive Beweidung erfolgen,**

Seite 333 1.4.2.11

Geschützter Landschaftsbestandteil "Birkenbach"

Gebot b) wird gestrichen und wie folgt neu ge-
fasst:

- b) **extensive Pflege der Wiesenfluren durch Mahd
und**

Seite 335 1.4.2.13

Geschützter Landschaftsbestandteil "Knippschild- bachtal"

Gebot a) wird gestrichen und wie folgt neu ge-
fasst:

- a) die extensive Wiesennutzung durch Mahd und Abtransport des Mähgutes oder durch extensive Beweidung unter Ausschluss der sehr feuchten Bereiche,**

Seite 337 1.4.2.14

Geschützter Landschaftsbestandteil "Fleyer Bach"

Gebot c) wird gestrichen und wie folgt neu gefasst:

- c) extensive Pflege der gehölzfreien Uferflächen durch Mahd oder durch Beweidung unter Ausschluss der sehr feuchten Bereiche.**

Seite 339 1.4.2.17

Geschützter Landschaftsbestandteil "Kleingewässer Tiefendorfer Straße"

Gebot a) wird gestrichen und wie folgt neu gefasst:

- a) die Mahd des 5 m breiten Ufersaumes und Abtransport des Mähgutes.**

Seite 342 1.4.2.21

Geschützter Landschaftsbestandteil "Feuchtgebiet 'In der Halle'"

Gebot d) wird gestrichen und wie folgt neu gefasst:

- d) abschnittsweise Pflege der Brachflächen im Spätsommer im dreijährigen Turnus und extensive Pflege der Wiesenfluren durch Mahd.**

Seite 349 1.4.2.28

Geschützter Landschaftsbestandteil "Elsebachgrund"

Gebot c) wird gestrichen und wie folgt neu gefasst:

- c) **extensive Wiesennutzung der nassen Grünlandbereiche und Abtransport des Mähgutes**

Seite 359 1.4.2.38

Geschützter Landschaftsbestandteil "Hopfengarten"

Gebot d) wird gestrichen und wie folgt neu gefasst:

- d) **extensive Wiesennutzung der Sumpfdotterblumenwiese durch Mahd und Abtransport des Mähgutes und**

Seite 362 1.4.2.41

Geschützter Landschaftsbestandteil "Tümpel Kroncken"

Gebot c) wird gestrichen und wie folgt neu gefasst:

- c) **extensive Grünlandnutzung durch Mahd.**

Seite 366 1.4.2.46

Geschützter Landschaftsbestandteil "Wäldchen Remberg"

Gebot c) wird gestrichen und wie folgt neu gefasst:

- c) **extensive Wiesennutzung durch Mahd und**

Seite 374 1.4.2.56

Geschützter Landschaftsbestandteil "Feuchtwiese Buntebach"

Gebot a) wird gestrichen und wie folgt neu gefasst:

- a) extensive Wiesennutzung durch Mahd und Abtransport des Mähgutes.**

Seite 381 1.4.2.63

Geschützter Landschaftsbestandteil "Feuchtgebiet Aske"

Gebot b) wird gestrichen und wie folgt neu gefasst:

- b) extensive Pflege der Feuchtwiesen durch Mahd.**

Seite 382 1.4.2.64

Geschützter Landschaftsbestandteil "Feuchtgebiet Stall"

Gebot b) wird gestrichen und wie folgt neu gefasst:

- b) extensive Pflege des Feuchtgrünlandes durch Mahd.**

Seite 395 1.4.2.79

Geschützter Landschaftsbestandteil "Leitmecke"

Gebot c) wird gestrichen und wie folgt neu gefasst:

- c) **extensive Pflege des Grünlandes durch Mahd oder durch Beweidung unter Ausschluss der nassen Bereiche (Abzäunung) und**

Seite 398 1.4.2.82

Geschützter Landschaftsbestandteil "Teichanlage Brechtfeld/Kalthausen"

Gebot d) wird gestrichen und wie folgt neu gefasst:

- d) **extensive Grünlandnutzung durch Mahd oder Beweidung unter Ausschluss nasser Bereiche.**

Seite 399 1.4.2.83

Geschützter Landschaftsbestandteil "Helbecke"

Gebot a) wird gestrichen und wie folgt neu gefasst:

- a) **die extensive Pflege der Quellwiese durch Mahd und**

Seite 402 1.4.2.87

Geschützter Landschaftsbestandteil "Rumscheid"

Gebot b) wird gestrichen und wie folgt neu gefasst:

- b) **die extensive Pflege der feuchten Wiesenbereiche durch Mahd und Abtransport des Mähgutes.**

Seite 402 1.4.2.88

Geschützter Landschaftsbestandteil "Feuchtwiese Niggenbölling"

Verbot a) entfällt

a) ~~die Mahd vor dem 1.09. eines Jahres~~

Gebot a) wird gestrichen und wie folgt neu gefasst:

a) die extensive Nutzung durch Mahd und Abtransport des Mähgutes und

Seite 411 1.4.3

Streuobstwiesen als geschützte Landschaftsbestandteile

Gebot d) wird gestrichen und wie folgt neu gefasst:

d) Pflege des Grünlandes, d.h.:

- Der Unterwuchs unter den Hochstämmen (Wiese, Weide) kann durch Beweidung mit Schafen und Rindern oder durch Mahd genutzt werden. Das Mähgut muss abgefahren werden oder kann auf den Baumscheiben als Mulch (max. 10 cm dicke Schicht) erhalten bleiben.

Erläuterungen:

Bei Beweidung sind die Bäume vor Verbiss durch Weidevieh zu schützen (s. zusätzliches Verbot a).

Seite 412 Einschränkungen der Ver- und Gebote

4. entfällt

4. ~~die Beweidung der Obstwiesen mit einer Großviecheinheit pro ha und Jahr vor dem 1.07. des Jahres im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde.~~